Der Verrat von Staatsgeheimnissen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

vorgelegt von

Max Betz
aus Freystadt/Opf.
Referendar in Nürnberg

1937

Buchdruckerei Otto Mauser, Forchheim Ofr.,

Referent:
Universitätsprofessor Geheimrat Dr. Ötker.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

Erster Abschnitt:

Der Verrat von Staatsgeheimnissen nach dem früheren Recht.

§ 1. Das Wesen des Landesverrats und seine begriffliche Abgrenzung vom Hochverrat 1

§ 2. Die Einteilung der landesverräterischen Delikte im Strafgesetzbuch alter Fassung 5

§ 3. Das Verhältnis der Ziffer 1 des § 92 St.G.B. a. F. zu § 1 des Spionagegesetzes und das Verhältnis der Bestimmungen über den Verrat von Staatsgeheimnissen zu anderen Gesetzesbestimmungen des Landesverrats . 6

§ 4. Der Begriff des Staatsgeheimnisses . . . 9

a) Das Geheimsein 15

b) Erforderlichkeit des Geheimbleibens . . . 20

§ 5. Die Handlung 24

§ 6. Täter und Tatort 30

§ 7. Der Vorsatz 34

§ 8. Die Strafdrohungen beim Verrat von Staatsgeheimnissen 36

§ 9. Der diplomatische Landesverrat innerhalb des Bundesstaates 37

Zweiter Abschnitt:

Der Verrat von Staatsgeheimnissen nach dem neuen Recht.

§ 10. Ueberleitung zum neuen Recht 40

1. Hochverrat 42

2. Landesverrat 44

§ 11. Begriff des Staatsgeheimnisses 45

a) Gegenstand der Geheimhaltung . . . 45

b) Das Geheimsein 47

c) Die Erforderlichkeit des Geheimbleibens . . 47

§ 12. Begriff des Verrats 48

a) Die Handlung 49

b) Der Vorsatz 51

§ 13. Das Unternehmen 53

§ 14. Täter und Tatort 56

§ 15. Die Strafdrohungen beim Unternehmen des Verrats von Staatsgeheimnissen 58

§ 16. Die übrigen Gesetzesbestimmungen des Landesverrats 60

§ 17. Der Volksgerichtshof 63

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549802_0177

Literaturverzeichnis.

1. Beling, Die Denkschrift des Fürsten Lichnowsky, Deutsche Juristenzeitung 1918 S. 270.
2. Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts 1904/05.
3. Birkmeyer, Lehre von der Teilnahme in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Otto Liebmann, Berlin 1890.
4. Boerne Ludwig, Ueber den Begriff der Urkunde, Gerichtssaal Bd. 41 S. 383.
5. Brodmann, Ueber den Begriff der Urkunde, Gerichtssaal Bd. 41 S. 401.
6. v. Buri, Zum Begriff der Urkundenfälschung, Gerichtssaal Bd. 36, S. 183.
7. Calker, Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Band I Berlin 1906.
8. Conrad, Eine Lücke des geltenden Spionagegesetzes, Deutsche Juristenzeitung 1914 S. 190.

8a. Conrad, D. Str. Z. 1914 S. 463.

9. Dohna, Vorsatz bei Landesverrat, Deutsche Juristenzeitung 1925 S. 146.
10. Dohna, Der Hochverrat im Strafrecht der Zukunft, Festgabe für Frank 1930 S. 229.
11. Ebermeyer, Löbe, Rosenberg, Leipziger Kommentar (L.K.) 4. Auflage.
12. Freiesleben, Geheimnis und Geheimzuhaltendes, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 45 S. 248.
13. Finger, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.
14. Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Auflage. Nachtrag zur 18. Aufl.: Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935 von Ernst Schäfer und v. Dohnanyi.
15. Finger, Problematik des Tatbestandes des Landesverrats, Gerichtssaal 102 S. 227.
16. Götzeler, Der Grundsatz nulla poena sine lege und die Vergeltungstheorie.
17. Gutjahr, Landesverräterische Waffenhilfe, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 49 S. 185.
18. Hälschner, das gemeine Deutsche Strafrecht, 2. Band.
19. Hoche, Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes, Deutsche Juristenzeitung 1933 S. 257.
20. Hoche, Verordnung zum Schutze von Volk und Staat, Deutsche Juristenzeitung 1933 S. 394.

21. Köhler, Hochverrat und Landesverrat, eine Studie in Goltdammers Archiv Bd. 51 und 52.
22. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.
23. Merkel, Lehrbuch des Strafrechts.
24. Mayer, Hellmuth, Die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage, Gerichtssaal Bd. 98 S. 32.
25. Merkel Paul, Die Urkunde im Deutschen Strafrecht.
26. Müller Ernst, Auskundschaftung und Verrat von Staatsgeheimnissen, Gerichtssaal Bd. 40 S. 204.
27. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
28. Ötker, Landesverrat, Juristische Wochenschrift 1932 S. 3036.
29. Ötker, in „Deutschlands Erneuerung", Heft 6.
30. Richter, Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 34, Deutsche Justiz 1934 S. 604.
31. Ritter, Bemerkungen zum Wandel des politischen Delikts und der Strafgesetze zum Schutze von Volk, Bewegung, Staat, Juristische Wochenschrift 1934 S. 2213 ff.
31a. Ritter, Staatsverbrechen und Staatsverfassung 1934, Strafrechtliche Abhandlungen Bd. 339.
32. Schwartze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
33. Schwarz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
34. Schwarz, Die jüngste Strafrechtsnovelle, Gerichtssaal 104, Heft 5 und 6.
35. L. Schäfer, Das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. V. 1933, Deutsche Juristenzeitung 1933 S. 798.
36. Schneider—Neuenburg, Die Gesetzgebung des Jahres 1933 auf dem Gebiete des Strafrechts, Juristische Wochenschrift 1934, S. 257, 454.
37. L. Schäfer, Verordnung gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe, Juristische Wochenschrift 1933 S. 873.
38. L. Schäfer, Aenderung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen, Juristische Wochenschrift 1933 S. 937.
39. L. Schäfer, Die Strafgesetz- und Strafprozeßnovelle vom 24. 4. 1934, Deutsche Juristenzeitung 1934 S. 631.
40. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze Bd. II Berlin 1930.
41. Schmidt, Grundriß des Deutschen Strafrechts.
42. Rechtssprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
43. v. Weber, Die Verbrechen gegen den Staat in der Rechtssprechung des Reichsgerichts, Festgabe der jur. Fakultäten 1929 Bd. V.

44. v. Weber, Die Staatsverbrechen im nationalsozialistischen Staat, Gerichtssaal 104 S. 223.
45. Amtliche Begründung des Gesetzes vom 24. 4. 34, Deutsche Justiz 1934 Heft N. 19 S. 595.
46. Dahm, Verrat und Verbrechen, Zeitschrift f. ges. Staatswissenschaft 95 S. 283 ff.
47. Freisler, Der Volksverrat, D. J. Z. 1935 S. 905 ff.
48. Freisler, Vom Majestätsverbrechen zum Volksverrat, D. J. Z. 1935 S. 997 ff.
49. Nagler, Hoch-, Landes- und Volksverrat in Gürtner: Das kommende Deutsche Strafrecht, Bes. Teil, 1935, S. 67 ff.
50. Freiesleben, Kirchner, Niethammer, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der seit 1. Sept. 1935 gültigen Fassung.
51. Bisoukides, Der Hochverrat 1903.

Erster Abschnitt.

Der Verrat von Staatsgeheimnissen nach dem früheren Recht.

§ 1.

Das Wesen des Landesverrats und seine begriffliche Abgrenzung vom Hochverrat.

Hochverrat und Landesverrat, die im ersten Abschnitt des besonderen Teils des Reichsstrafgesetzbuches alter Fassung behandelten Verbrechen, haben beide gemeinsam, daß sie sich unmittelbar gegen den inländischen Staat richten. Die begriffliche Scheidung zwischen den beiden Staatsverbrechen, des Hochverrats und des Landesverrats, ist erst eine Errungenschaft der neueren Zeit. Früher bestand ein scharfer Unterschied zwischen Hochverrat, Landesverrat und Majestätsbeleidigung nicht. Noch in dem Codex Maxim. Bav. Crim. von 1751 sind Hochverrat und Landesverrat als „Landesverräterei" oder „perduellio" zusammengefaßt[1]. Das Wort „Hochverrat" besaß damals noch nicht die Bedeutung von heute, sondern kennzeichnete nur den Gegensatz zum geringeren, dem Privatverrat. Unter den deutschen Gesetzgebern hat Preußen den Anfang zur Trennung gemacht. Im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 wird die Landesverräterei besonders hervorgehoben und vom Hochverrat getrennt. Es heißt im § 92 des Allgemeinen Landrechts, daß ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt, Hochverrat sei.

Dagegen wird im § 100 des Allgemeinen Landrechts als Landesverräterei bezeichnet:

„Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird".

Diese Sätze sind vorbildlich geworden für die spätere Gesetzgebung und Wissenschaft, wenn auch in den neueren Gesetzen die Losreißung eines Teiles vom Staatsgebiet nicht mehr zum Landesverrat, sondern zum Hochverrat gerechnet wird. Das Reichsstrafgesetzbuch alter Fassung gibt uns keine Defination des Hochverrats

1) Vergl. Köhler S. 132.

und Landesverrats. Unter dem Abschnitt „Hochverrat und Landesverrat" wird vielmehr eine Anzahl verschiedener Delikte zusammengefaßt, die gemeinsam den inländischen Staat, das Deutsche Reich oder die einzelnen Bundesstaaten ⟨Länder⟩ als Angriffsgegenstand haben. Nach der allgemein herrschenden Ansicht besteht der Unterschied zwischen den beiden Verbrechensarten darin, daß der Hochverrat sich richtet gegen die innere staatliche Ordnung, den Staat als Einzelwesen, die Verfassung oder das Staatsgebiet, früher auch gegen den Monarchen als den persönlichen Träger der Staatsgewalt, der Landesverrat dagegen die äußere Sicherheit des Staates, seine Machtstellung im Verhältnis zu anderen Staaten angreift[2]⟩.

Ganz einheitlich ist diese Begriffsbestimmung hinsichtlich des Hochverrats, soweit man diese Aufzählung unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zusammenfassen kann, allerdings nicht. So sagt z.B. § 81 Ziff. 3 St.G.B., a. F., daß wegen Hochverrats bestraft werden wird, wer es unternimmt, das Bundesgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen. Diese Bestimmung könnte man sehr wohl dem Landesverrat zurechnen, denn dieser Tatbestand kann wohl kaum erfüllt werden, ohne die Stellung des Staates im Verhältnis zu anderen Staaten zu berühren[3]⟩. Nach Hälschner[4]⟩ wird es niemals gelingen, den Tatbestand des Hochverrats in einer die verschiedenen Fälle desselben umfassenden Weise zu bestimmen, da die einzelnen Fälle nichts miteinander gemein hätten, als daß sie Staatsverbrechen seien, die einem alten Herkommen zuliebe mit dem Namen „Hochverrat" bezeichnet würden. Er erklärt es sich daraus, daß es sich bei Hochverrat um den übrig gebliebenen Rest des crimen maiestatis handle, aus dem eine große Zahl anderer gegen den Staat gerichteter Delikte ausgeschieden sei. Im Gegensatz hierzu hält Binding[5]⟩ an einem einheitlichen Begriff des Hochverrats fest und sieht in der engeren Fassung des Hochverratsbegriffs einen großen wissenschaftlichen Fortschritt. Er bezeichnet den Hochverrat als vorsätzlich rechtswidrigen Angriff auf das Dasein, die verfassungsmäßige oder territoriale Integrität des Staates.

Der Ansicht Bindings wurde mit besonderem Nachdruck von Mayer in der neueren Zeit entgegengetreten.[6]⟩ Mayer erblickt im

2⟩ Vergl. Leipziger Kommentar vor § 80 St.G.B. a. F. und Frank Kommentar S. 250.

3⟩ Vergl. Köhler S. 143.

4⟩ Vergl. Hälschner S. 725, 727, ebenso Bisoukides S. 77, Richard Schmidt S. 257 oben.

5⟩ Vergl. Binding S. 420.

6⟩ Vergl. Mayer S. 34.

Hochverrat 2 ganz heterogene Tatbestände, nämlich den Angriff auf die äußere Existenz, die Gebietsherrschaft, und auf die innere Form des Staates. Mayer führt zur Begriffsbestimmung von Binding aus, daß das gänzlich inhaltslose Wort „Integrität" das einzig Gemeinsame im 2. Teil dieser Definition sei, daß aber auch eine Zusammenfassung beider Tatbestände unter dem Gesichtspunkte des Angriffs auf das Dasein des Staates nicht möglich sei. Er weist darauf hin, daß der hochverräterische Angriff auf die Verfassung die Identität, also das Leben oder Dasein des Staates, gar nicht zu berühren brauche, wie nicht einmal der Umsturz 1918 die Identität des Deutschen Reiches zerstört habe. Unter dem Namen „Hochverrat" habe man einfach die schwersten Verbrechen zusammengefaßt, ohne damit ein einheitliches Verbrechensobjekt konstruieren zu wollen; es habe sich nicht um eine dogmatische Erkenntnis gehandelt, als man im 19. Jahrhundert im Gegensatz zum Preussischen Landrecht den Angriff auf das Gebiet unter den Hochverrat rechnete, sondern um eine höhere Wertung des Verbrechens. Hierfür beruft sich Mayer auf Richard Schmidt [7]), der in der Tat in den hochverräterischen Handlungen die schwereren, intensiveren, in den landesverräterischen die weniger tiefgreifenden, im Umfang begrenzteren Angriffe auf das Staatswesen sieht.

Bei keinem Verbrechen besteht größerer Zweifel über seine Abgrenzung wie beim sog. Landesverrat. Er findet seinen Grund in der großen Unsicherheit der Dogmatik über das Wesen und der Gesetzgebung über die Behandlung dieses Verbrechens. Während das Wort „Landesverrat" früher den ganzen sog. Staatsverrat bezeichnete, wurde es vom Preußischen Landrecht zum Kunstausdruck für ein Verbrechen zwischen dem Hochverrat einerseits und den Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit andererseits gestempelt. [8]) Aber wenn sich auch eine Subsumierung unter das Gattungsverbrechen „Landesverrat" sehr schwierig gestaltet, so finden sich doch bei näherer Betrachtung bei den Deliktsformen gemeinsame Momente. Gemeinsam ist vor allem das Angriffsobjekt, der inländische Staat. Während aber beim Hochverrat der Staat in seinem Bestand geschützt werden soll, ist beim Landesverrat das Verhältnis des Staates zu anderen Machtfaktoren Angriffsobjekt. Wenn auch nicht das Verhältnis von Staat zu Staat Wesensmoment des Begriffes des Landesverrats sein muß, so ist doch erforderlich, daß eine verräterische Verbindung mit einem anderen Machtfaktor, die die Sicherheit des Heimatstaates gefährdet, hergestellt wird. Es ist

7) Vergl. Rich. Schmidt S. 257.

8) Vergl. Binding S. 455.

demnach ein Landesverrat auch gegenüber nichtstaatlichen Verbänden an sich denkbar.[9] De lege lata allerdings ist eine Abschwächung insoferne vorhanden, als nur der Staat im Verhältnis zu anderen Staaten des Völkerkonzerns Angriffsobjekt ist. Das völkerrechtliche Verhältnis von Staat zu Staat ist deshalb nicht Wesensmerkmal, sondern nur Strafbarkeitsvoraussetzung. Gemeinsam ist ferner das Angriffsziel, das die Schwächung dieser Machtstellung zugunsten eines anderen Machtfaktors zum Gegenstande hat. Das hauptsächlichste Wesensmoment ist aber die Verletzung eines Treueverhältnisses, kurz der Treuebruch. Dadurch erscheint der Landesverrat als echtes Verratsdelikt[10]. An Stelle der Treue gegenüber dem Landesherrn und überhaupt gegenüber demjenigen, zu dem der Verräter in einem Treueverhältnis stand, tritt in der modernen Entwicklung der Staat.[11] Zur Treue gegenüber dem eigenen Staat ist aber der Staatsbürger in ganz besonderer Weise verpflichtet. Dadurch, daß durch den Landesverrat die Treue gegen den eigenen Staat gebrochen wird, erscheint und ist auch gerade wegen dieser Treulosigkeit gegenüber dem Vaterland der Landesverrat ein weit schwereres Verbrechen als der Hochverrat, ja das schwerste und schimpflichste Verbrechen überhaupt. Gefährdet ja doch der Landesverrat die nationale Existenz des Volkes als solche. In der Verurteilung des Landesverrats muß sich deshalb ganz Deutschland einig sein, sagt Mayer[12] treffend. Die neuere Gesetzgebung hat nun aber nicht nur den eigenen Staatsbürger als mögliches Subjekt des Landesverrats unter Strafe gestellt, nein, es hat die Strafbestimmungen unter gewissen Voraussetzungen auch auf Ausländer ausgedehnt. Daraus ist aber nicht der Schluß zu ziehen, daß das Treueverhältnis nicht wesentlich sei für die Begriffsbestimmung des Landesverrats. Denn auch der Ausländer ist, wenn er den Schutz des Deutschen Reiches genießt, zur Treue verpflichtet. Während seines Aufenthalts in Deutschland steht er unter dem Schutze des Deutschen Reiches und hat als Gegenleistung für den ihm gewährten Schutz eine gewisse Treuepflicht. Dies gilt nicht nur für die Fälle der §§ 87, 89 und 90 St.G.B. a. F., sondern auch für den Fall des § 92 St.G.B. a. F. und § 1 Spionagegesetz. Diese Pflicht zur Treue als Wesensmoment des Landesverrats wird auch nicht dadurch aus der Welt geschafft, daß § 92 St.G.B. a. F. eine Bestrafung mit Festungshaft zuläßt. Auf eine Festungshaft darf aber

9) Vergl. Binding a.a.O. S. 459.
10) Vergl. Binding S. 457.
11) Vergl. v. Liszt Lehrb. S. 562.
12) Vergl. Mayer S. 36.

nach § 20 St.G.B. a. F. nur erkannt werden, wenn festgestellt ist, daß der Täter nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat. Bei einem Treuebruch wird zwar in der Regel Ehrlosigkeit des Täters vorausgesetzt, es läßt sich aber auch sehr wohl der Fall denken, daß edle Beweggründe den Täter zum Treuebruch veranlaßten.

§ 2.

Die Einteilung der landesverräterischen Delikte im Strafgesetzbuch alter Fassung.

Die einzelnen Delikte des Landesverrats werden im allgemeinen in 2 Gruppen zusammengefaßt. Die Regelung in den §§ 87—91 des St.G.B. a. F. wird als militärischer, die Regelung des § 92 St.G.B. a. F. als diplomatischer Landesverrat bezeichnet. Binding hat diese Einteilung als wertlos, weil weder durchgreifend noch erschöpfend, bezeichnet [1]. Und in der Tat sind diese Bezeichnungen auch nicht glücklich gewählt. Es soll damit nicht geleugnet werden, daß die §§ 87—91 St.G.B. a. F. im Gegensatz zu § 92 St. G. B. a. F. enger zusammengehören, setzen sie doch einen zu veranlassenden oder bereits ausgebrochenen Krieg voraus. Außerdem bestehen für die §§ 87—90 St.G.B. a. F. besondere Vorschriften hinsichtlich der Begehung durch Ausländer, während beim sog. diplomatischen Landesverrat die allgemeinen Vorschriften des § 4 St.G.B. a. F. zur Anwendung kommen. Trotz dieser engeren Zusammengehörigkeit sind die Bezeichnungen „militärischer" und „diplomatischer" Landesverrat nicht gerechtfertigt. Nur bei § 92 Ziff. 3 St.G.B. a. F., dem Verrat im aufgetragenen Staatsgeschäft, könnte man allenfalls von „diplomatischen Landesverrat" sprechen. [2] Andererseits ist auch zu berücksichtigen, daß es sich bei den Verbrechen des § 92 St.G.B. a. F. auch um militärische Dinge handeln kann, in der Tat lag vor Bestehen des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse die Hauptbedeutung, jedenfalls des § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. auf militärischem Gebiet. [3] Eine Zweiteilung der landesverräterischen Delikte ist überhaupt nicht möglich. Man muß sich damit begnügen, aus jedem einzelnen Delikt das Wesensmoment herauszuschälen und dieses als Bezeichnung des Paragraphen wählen. Das Verbrechen des § 87 St.G.B. a. F. wird am besten als landesverräterische Friedensgefährdung oder Kon-

1) Binding S. 459.
2) Binding S. 459.
3) Vergl. Müller Gerichtssaal Bd. 40 S. 204.

spiration, das des § 88 St.G.B. a. F. als landesverräterische Waffenhilfe, das der §§ 89—90 St.G.B. a. F. als landesverräterische Begünstigung, das des § 92 Ziff. 1 St.G.B. a. F. als landesverräterische Geheimnisverletzung, das des § 92 Ziff. 2 St.G.B. a. F. als landesverräterische Beweisvernichtung, das des § 92 Ziff. 3 St.G.B. a. F. als landesverräterische Untreue bezeichnet. Zur Ergänzung der Bestimmungen über den Landesverrat griff das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse ‹Spionagegesetz› vom 3. VI. 14 ein, das an die Stelle des älteren vom 3. VII. 93 getreten ist.

Eine große Rolle hat bei den Landesverratsdelikten in der Zeit nach dem Weltkriege der Verrat von Staatsgeheimnissen gespielt, der Gegenstand dieser Arbeit sein soll. Wenn man von Verrat von Staatsgeheimnissen spricht, muß man sich auch von vornherein klar sein, welche Delikte unter diesem Oberbegriff zusammengefaßt sind. Der Verrat von Staatsgeheimnissen umfaßt sowohl die landesverräterische Geheimverletzung nach § 92 Ziff. 1 St.G.B. a. F. als auch den Verrat militärischer Geheimnisse nach § 1 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914. Diese beiden Bestimmungen haben wegen ihrer Auslegung und Behandlung Anlaß zu vielen Erörterungen gegeben.

---

§ 3.

Das Verhältnis der Ziffer 1 des § 92 St.G.B. alter Faſſung zu § 1 des Spionagegeſetzes und das Verhältnis der Beſtimmungen über den Verrat von Staatsgeheimniſſen zu anderen Geſetzesbeſtimmungen des Landesverrats.

Das Nebeneinander der verschiedenen Gesetzesbestimmungen, die Landesverrat und Spionage betreffen, hat zu vielen Abhandlungen und zu den verschiedensten Ansichten in Literatur und Praxis geführt. Es ist deshalb angebracht das gegenseitige Verhältnis einer genauen Untersuchung zu unterwerfen.

Der § 1 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 ist aus dem § 92 Ziff. 1 St.G.B. a. F. hervorgegangen; in diesem sog. Spionagegesetz ist der Verrat militärischer Geheimnisse erschöpfend geregelt. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist, daß § 92 Ziff. 1 St.G.B. a. F. sich zum § 1 des Spionagegesetzes verhält, wie das allgemeine Gesetz zum Sondergesetz. Wo ein Verrat nach § 1 des Spionagegesetzes dem Tatbestand nach zugleich unter § 92 Ziff. 1 St.G.B. a. F. zu bringen ist, kommt nur das Spionagegesetz zur Anwendung. Hierüber

herrscht seit Geltung des Spionagegesetzes vom 3. Juni 1914 kein Streit mehr[1], früher, wo im Spionagegesetz von 1893 die Mitteilung von Nachrichten straflos gelassen wurde, war diese Frage sehr umstritten. In einer Beziehung jedoch steht bezüglich der Nachrichten das Spionagegesetz vom 3. Juni 1914 hinter dem § 92 Ziff. 1 St.G.B. a. F. zurück. § 92 Ziff. 1 St.G.B. a. F. bestraft schon das öffentliche Bekanntmachen als vollendeten Verrat, während der Täter nach § 1 Abs. 2 Spionagegesetz Nachrichten an eine ausländische Regierung oder an eine Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, gelangen muß. In den meisten Fällen wird jedoch das Gelangenlassen einer Nachricht an eine ausländische Regierung oder an eine im Interesse einer ausländischen Regierung tätige Person bei entsprechendem Vorsatz dem öffentlichen Bekanntmachen gleichzusetzen sein. Beim Fehlen des Nachweises, daß die Nachricht an eine fremde Regierung oder die in ihrem Auftrage tätige Person gelangt ist, wird, sobald es sich um ein militärisches Geheimnis handelt, die öffentliche Bekanntmachung nur als Versuch des Verrats nach § 1 Abs. 2 des Spionagegesetzes bestraft werden können[2]. Wenn auch in Beziehung auf ein und dasselbe Geheimnis Tateinheit von Verrat nach § 1 Spionagegesetz und Landesverrat nach § 92 Ziff. 1 St.G.B. a. F. ausgeschlossen ist, so können trotzdem die beiden Verbrechen in Tateinheit zusammentreffen. Das Reichsgericht[3] hat eine fortgesetzte und deshalb im Rechtssinne einheitliche Handlung angenommen, wenn der Täter aus einem einheitlichen Vorsatz heraus nacheinander der fremden Regierung Geheimnisse militärischer und nichtmilitärischer Art übermittelte, wenn er also teilweise gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, teilweise gegen die Bestimmungen des Spionagegesetzes verstoßen hat. Binding leugnet die Möglichkeit eines Fortsetzungszusammenhangs überhaupt beim Geheimnisverrat mit der Begründung, daß nicht die Handlung selbst, sondern die Zahl der preisgegebenen Geheimnisse entscheidend sei[4]. Das Reichsgericht führt zur Begründung näher aus: „Die sämtlichen Handlungen richten sich gegen dasselbe Rechtsgut, nämlich die äußere Sicherheit des Deutschen Reiches, seine Machtstellung im Verhältnis zu anderen Staaten. Die Begehungsformen der einzelnen strafbaren Betätigungen sind gleichartig, obwohl sie zum Teil unter § 92 Ziff. 1 St.G.B. a. F., zum Teil unter § 1 und 3 Spionagegesetz fallen. Gleichartigkeit der Begehungsform kann auch dann vorliegen, wenn

1) Vergl. L. K zu § 92, Stenglein Strafrechtsnebengesetze zu § 1 Spionagegesetz Anm. 16 a, Olshausen zu § 92 St.G.B. a. F., Frank zu § 92 St.G.B. a.F.
2) Vergl. Stenglein § 1 Anm. 16 a.
3) Vergl. R.G. 56 S. 323.
4) Vergl. Binding S. 479, 480.

die verschiedenen Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz verletzen. Entscheidend ist, ob den verschiedenen Strafandrohungen dasselbe strafrechtliche Verbot zugrundeliegt, sodaß sie nur die Ausgestaltung des einheitlichen Gedankens mit Rücksicht auf die Möglichkeit besonderer Erschwerungs- und Erleichterungsgründe enthalten." Ein derartiges Verhältnis besteht zwischen dem § 92 Ziff. 1 St.G.B. a. F. und den Bestimmungen des Spionagegesetzes von 1914. Bei den Vorschriften des Spionagegesetzes von 1914 handelt es sich nur um besondere Fälle desselben verbrecherischen Tatbestandes, der schon im § 92 Ziff. 1 eine allerdings unzureichende Regelung erfahren hat[5]).

Bezüglich der Handlung des Verrats ist noch hervorzuheben, daß, wenn auch nur ein Teil der Verratshandlung sich im Inland abgespielt hat, die gesamte Handlung als im Inland begangen, aufzufassen ist,[6]) ebenso bei einer Reihe im Fortsetzungszusammenhang liegender Verratsverhandlungen. Dies gilt auch dann, wenn der Täter nicht selbst alle Tatbestandsmerkmale des Geheimnisverrats erfüllt, sondern nur einen Teil, oder gar eine strafbare Vorbereitungshandlung, die Vollendung des Verrats aber ausländischen Komplizen überlassen hat.

Umgekehrt enthalten die §§ 89 und 90 Ziff. 4 und 5 St.G.B. a. F. gegenüber den Bestimmungen des Spionagegesetzes, die nur die Friedensspionage treffen, den engeren Tatbestand und sind somit die spezielleren[7]).

Umstritten ist das Verhältnis des § 92 Ziff. 1 St.G.B. a. F. zu den §§ 89 und 90 Ziff. 4 und 5 St.G.B. a. F.

Nach der Ansicht, die der Kommentar von Ebermeyer[8]) vertritt, kommen nur die §§ 89, 90 Ziffer 4 und 5 zur Anwendung, wenn während eines Krieges nichtmilitärische Staatsgeheimnisse verraten werden und dadurch der feindlichen Macht vorsätzlich Vorschub geleistet wird, da diese Bestimmungen ebenso wie gegenüber dem Spionagegesetz gegenüber dem § 92 Ziff. 1 St.G.B. a. F. den spezielleren Tatbestand enthalten. Nach der Ansicht von Freieslehen[9]) können die §§ 89, 90 Ziff. 4 und 5 mit § 92 Ziff. 1 St.G.B. a. F. in Tateinheit zusammentreffen, da im anderen Falle diese Verbrechen sonst im Kriege milder bestraft würden als im Frieden.

Dieses Argument dürfte jedoch nicht ausschlaggebend sein. Was das Reichsgericht für das Spionagegesetz ausgesprochen hat,

5) Vergl. R.G. Bd. 56 S. 323/24.
6) Vergl. R.G. 10 S. 423, Bd. 49 S. 426, Bd. 50 S. 425.
7) Vergl. R.G.St. Bd. 49 S. 421.
8) Vergl. L. K. zu § 92 Anm. 2.
9) Vergl. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 45. Jahrg. S. 244.

muß auch für den § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. gelten. Beim Zusammentreffen von § 90 Ziffer 4 und 5 und § 89 mit § 92 Ziffer 1 sind also nur die Bestimmungen der §§ 90 Ziffer 4 und 5, 89 St.G.B. a. F. anwendbar. Damit ist noch nicht gesagt, daß im Falle des Krieges die Bestimmungen über den Geheimnisverrat überhaupt nicht mehr anwendbar sind, denn der Vetrat an eine nicht feindliche Regierung fällt immer noch unter das Spionagegesetz und den § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F.

§ 4.
Begriff des Staatsgeheimnisses.

Gemeinsam haben beide Bestimmungen, die den Verrat von Geheimnissen, deren Bekanntwerden für die Interessen des Staates nachteilig ist oder nachteilig sein kann, unter Strafe stellen, daß es sich um den Verrat von geheimzuhaltenden Dingen, wie Gegenständen, bestehenden Tatsachen, sich ereignenden Vorgängen handelt. Da das Gesetz vom 3. Juni 1914 die Materie des Verrats militärischer Geheimnisse erschöpfend regelt, ergibt sich die Unterscheidung von Staatsgeheimnissen im Simme des § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F.. das sind nichtmilitärische oder diplomatische Geheimnisse, und Staatsgeheimnissen im Sinne des Gesetzes vom 3. Juni 1914, das sind militärische Geheimnisse. Der Gesetzgeber hat sich nicht damit begnügt, wie in § 300 St.G.B. geschehen, alle geheimzuhaltenden Dinge in einem Worte „Geheimnis" auszudrücken und der Wissenschaft und Rechtsprechung die Subsumierung der einzelnen geheimzuhaltenden Dinge überlassen, sondern hat durch eine, wenn auch nicht lückenlose und logische Aufzählung zu erkennen gegeben, was überhaupt Gegenstand der Geheimhaltung sein kann.

Im § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. ist unter Strafe gestellt, wer vorsätzlich Staatsgeheimnisse oder Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten . . . mitteilt oder öffentlich bekannt macht. Zweimal kommt in dem Text „geheim" vor, einmal in dem Worte „Staatsgeheimnisse" und dann in der Aufzählung „solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung erforderlich ist". Es muß deshalb die Frage, was unter einem Staatsgeheimnis zu verstehen ist, eine verschiedene Beurteilung erfahren, je nachdem man den Satz, „von denen er weiß u.s.w." auf die Worte Staatsgeheimnisse und Festungspläne bezieht oder nicht. Binding[1] und mit ihm die über-

1) Vergl. Binding S. 477.

wiegende Anzahl der Schriftsteller erblickt in der Aufzählung des § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. nur Staatsgeheimnisse, die spezialisiert werden. Diese Ansicht ist auch als die richtige anzusehen. Im allgemeinen wird folgendermaßen definiert: Staatsgeheimnisse sind alle Tatsachen, die nur innerhalb eines bestimmten Kreises bekannt sind und deren Bekanntwerden über diesen Kreis hinaus dem Willen der Regierung widerspricht[2]). Ein Unterschied zwischen dem Staatsgeheimnis im besonderen Sinne des Wortes im § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. und der folgenden Aufzählung wird nicht gemacht. Nur für die Erforderlichkeit des Geheimseins führt der L K aus, daß es bei den Urkunden, Aktenstücken und Nachrichten nur darauf ankomme, ob die Urkunde u.s.w. der fremden Regierung gegenüber geheimzuhalten sei, ob sie also dieser unbekannt und deshalb ihr gegenüber der Geheimhaltung fähig sei — subjektives Geheimsein —, während bei den Staatsgeheimnissen das Erfordernis eines gewissen Geheimseins schon im Begriffe liege. Hierin liegt nach dem LK eine Verschiedenheit zwischen dem Staatsgeheimnis und den Urkunden usw. Ob diese Unterscheidung gerechtfertigt ist, soll an anderer Stelle geprüft werden. Es wird nun vielfach in der Literatur ausgesprochen, daß die Worte „deren Geheimhaltung für das Wohl des deutschen Reiches erforderlich" sich nicht auf Staatsgeheimnisse im Sinne des § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. beziehen. Nach dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung ist zuzugeben, daß sich der Relativsatz „von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist „sich nicht auf Staatsgeheimnisse und Festungspläne mit bezieht. Das dürfte schon aus dem doppelten Wort „oder" und dem Wort „solche" vor Urkunden hervorgehen. Aber trotzdem muß die objektive Erforderlichkeit der Geheimhaltung natürlich auch für Staatsgeheimnisse gelten, wenn sich auch der Relativsatz nicht auf sie bezieht[3]).

Das Gesetz erwähnt in erster Linie neben dem Allgemeinbegriff „Staatsgeheimnisse" die Festungpläne als die Tatsachen, deren Bekanntwerden dem Wohle des Staates schaden könnte. Dieses Wort hat aber im § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. frühzeitig seine Bedeutung verloren. Vor Schaffung der Spionagegesetze von 1893 und 1914 lag gerade wegen des Ausdruckes „Festungspläne" die Hauptbedeutung des § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. auf militärischem Gebiete. Es war damals der einzige strafrechtliche Schutz

2) Vergl. LK zu § 92 St. G. B. a. F., von Calker Vergleichende Darstellung Bd. 1 S. 58, Binding S. 477.

3) Vergl. Freiesleben, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 45. Jahrgang S. 248.

gegen Spionage. Alle militärischen Geheimnisse sind Staatsgeheimnisse im weitesten Sinne des Wortes, die Festungspläne mögen als besonders wichtig hervorgehoben sein. Da das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 die Materie des Verrats militärischer Geheimnisse erschöpfend geregelt hat, ist das Wort „Festungspläne" gegenstandslos geworden, da Festungspläne immer militärische Geheimnisse sind.

Was den Begriff „Urkunde", der im Gesetz erwähnt wird, anlangt, so bestanden in der Literatur zwei grundverschiedene Meinungen. Köhler, Liszt-Schmidt, Schwarze u. a. verstehen unter Urkunde im Sinne des § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. jedes Schriftstück, das einen gedanklichen Inhalt hat, ja jedes Schriftstück überhaupt[4]). Dagegen verlangen Binding, Olshausen, Frank u. a. unter Zugrundelegung des allgemeinen Urkundenbegriffs auch für Urkunden im Sinne des § 92 Ziffer 1, daß die Urkunde zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich ist, da nach ihrer Ansicht Urkunden im Rechtssinne, die keine Beweismittel sind, nicht denkbar sind[5]). Eine Mittelmeinung vertritt der LK, nach dem es auch für § 92 Ziffer 1 zum Wesen der Urkunde gehört, daß sie zum Beweise einer Tatsache geeignet und bestimmt ist[6]). Der § 92 Ziffer 1 hat nicht den Schutz eines Rechtes, sondern den Schutz des Wohles des Reiches im Auge. Es handelt sich bei der Mitteilung einer Urkunde, die hier unter Strafe gestellt ist, nicht um ein Urkundendelikt im Sinne der §§ 267, 268, 348 St.G.B. Deshalb kann auch nicht das Erfordernis verlangt werden, daß die Urkunde zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich ist. An dem Erfordernis, daß die Urkunde zum Beweise einer Tatsache geeignet und bestimmt ist, ist wohl auch bei § 92 Ziffer 1 festzuhalten. Die Ansicht Köhlers dürfte doch etwas zu weit gehen. Unter Aktenstücken sind die bei Behörden üblichen Sammlungen von Schriftstücken und Urkunden zu verstehen.

Wohl die größte Bedeutung unter der Aufzählung des § 92 Ziffer 1 kommt dem Worte „Nachrichten" zu. Nachrichten sind schriftliche oder mündliche Mitteilungen über Tatsachen[7]). Das Reichsgericht versteht darunter die schriftliche oder mündliche Wiedergabe von Tatsachen im weitesten Sinne aus Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft, über Zustände wie Ereignisse, Handlungen wie Absichten, Maßregeln wie Einrichtungen[8]). Der Begriff ist also sehr

4) Vergl. Köhler S. 16, Liszt-Schmidt § 179 Ziffer IX, Schwartze S. 39.
5) Vergl. Binding S. 175, 475, Olshausen zu § 92 Anm. 4 b, Frank zu § 92 St. G. B. a. F.
6) Vergl. LK zu § 92 St. G. B. a. F.
7) Vergl. LK zu § 92 Abs. 4 St. G. B. a. F., Binding S. 477.
8) Vergl. Deutsche Richterzeitung 1924 S. 392 (Beschluß des 5. Strafs. des R. G. v. 19. V. 1924), Olshausen zu § 92.

weit zu fassen. Da der Begriff „Nachrichten" auch im Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 vorkommt, ergibt sich die Frage, ob dieser Begriff in beiden Fällen der gleiche ist. Die Beantwortung dieser Frage soll später erfolgen.

Während der § 92 Ziffer 1 von Staatsgeheimnissen, Festungsplänen oder solchen Urkunden, Aktenstücken oder Nachrichten, deren Geheimhaltung erforderlich ist, spricht, erwähnt das Spionagegesetz einen allgemeinen Begriff überhaupt nicht, sondern handelt nur von Schriften, Zeichnungen oder anderen Gegenständen einerseits und Nachrichten andererseits.

Sehr auffallend war, daß im Spionagegesetz von 1893 unter den Objekten der Spionagestraftaten die Nachrichten fehlten, die sogar im § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. enthalten waren. In der 2. Lesung der Vollversammlung hat der Reichstag das Wort „Nachrichten" gestrichen. Man fürchtete, daß durch die Einbeziehung der Nachrichten, das Anwendungsgebiet des Gesetzes unsachgemäß erweitert werde. Die Erfahrungen haben jedoch das Gegenteil gelehrt und so gab gerade die Ausschließung der Nachrichten den Anstoß dazu, daß im Jahre 1913 von der Regierung der Ausbau des Spionagegesetzes von 1893 betrieben wurde. Darauf kam das Gesetz von 1914 zustande. Eine seiner wichtigsten Neuerungen ist denn auch, daß nunmehr auch die bloßen Nachrichten Gegenstand des Verrats sein können. Geheimnis kann deshalb nur sein etwas Gegenständliches einerseits und Bewußtseinstatsachen andererseits. Der Gesetzgeber hat nun aber die Gegenstände und die Nachrichten nicht etwa einer einheitlichen Regelung unterstellt, sondern sie vielmehr verschieden behandelt, sodaß die Abgrenzung der Gegenstände von den Nachrichten von Wichtigkeit ist. Es müssen deshdlb Gegenstände und Nachrichten einander gegenübergestellt werden. Der Abs. 1 des § 1 Spionagegesetz handelt von Schriften, Zeichnungen oder anderen Gegenständen. Aus dem Worte „oder andere Gegenstände" ergibt sich deutlich, daß die Gegenstände den Oberbegriff bilden und Schriften und Zeichnungen nur Beispiele dafür sind, die zur näheren Erklärung des Begriffs Gegenstände erwähnt sind. Es fragt sich nun: Was ist unter Gegenständen zu verstehen? Gegenstand ist alles Körperliche. Der Begriff erfaßt gleichermaßen bewegliche und unbewegliche Sachen, Schöpfungen der Natur und Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit [9]. Der Verrat braucht nicht in der Uebermittlung des Gegenstandes selbst zu liegen. Ein Inbesitzgelangenlassen wäre ja bei unbeweglichen Sachen, die ja auch Gegenstände sind, unmöglich. Es genügt

9) Vergl. R. G. Bd. 25 S. 48.

die Mitteilung bezw. das Zurkenntnisbringen und dies geschieht durch Beschreibung, Photographie oder Zeichnung. Diese Art der Uebermittlung ist dann aber nicht als Nachricht aufzufassen, denn bei der eben erwähnten Art der Mitteilung ist nicht die Mitteilung, also die Beschreibung oder Photographie, sondern der Gegenstand selbst Objekt des Verrats.

Schriften sind solche Gegenstände, die Schriftzeichen enthalten, durch die Gedankliches verkörpert werden soll. Ob die Zeichen durch Schreiben, durch Druck oder sonstwie hergestellt sind, ist vollkommen gleich. Auf Inhalt und Bedeutung des Geschriebenen kommt es für den Begriff „Schrift" in keiner Weise an. Auch private Notizen, Konzepte, formlose Abschriften zu den Schriften, selbst Bruchstücke und Teile von Schriften fallen unter den Begriff „Schriften". Eine Abgrenzung innerhalb des Oberbegriffes „Gegenstände" ist ohne jede praktische Bedeutung, da das Gesetz alle Arten von Gegenständen überall gleich behandelt.

Was über den Begriff „Schriften" gesagt, gilt im wesentlichen auch für den Begriff „Zeichnungen". Unter Zeichnungen versteht man alle Gegenstände mit bildlichen Darstellungen. Dem Begriff der Gegenstände steht im Abs. 2 des § 1 Spionagegesetz der Begriff der Nachrichten gegenüber. In der Einführung der Nachrichten ist wohl auch die Hauptbedeutung des Gesetzes von 1914 zu sehen. Im Gesetz von 1893 fehlte die Nachrichtenklausel überhaupt. Nachrichten im Sinne des § 1 Abs. 2 Spionagegesetz sind nur solche, die nicht schon als Mitteilung von Gegenständen strafbar sind, also nur Nachrichten über Nichtgegenständliches, über Bewußtseinstatsachen. Mit Recht hebt Conrad[10]) hervor, daß im Zusammenhang dieses Gesetzes der Begriff der Nachricht nicht anders als in dieser negativen Weise bestimmt werden kann. Eingeengt wird das Gebiet des Abs. 2 vor allem dadurch, daß das Zurkenntnisbringen eines Gegenstandes nach Abs. 1 auch auf mittelbarem Wege geschehen kann. Es kann deshalb vorkommen, daß beim Geheimnisverrat es fraglich erscheinen kann, ob ein Gegenstand oder eine Nachricht verraten worden ist. So kann die Tatsache eines Flußübergangs bedeuten die Stelle, an der ein Flußübergang möglich ist, ferner aber auch die Tatsache, daß Truppen den Fluß überschritten haben.

Nur als Nachrichten können behandelt werden innerliche, in der Außenwelt nicht wahrnehmbare Eigenschaften eines Gegenstandes, die erst im Wege der Schlußfolgerungen aus Wahrnehmungen erkennbar sind, so daß sie des körperlichen Innehabens nicht fähig

10) Vergl. D. St. Z. 1914 S. 464.

sind. Ferner gehören hierher Tatsachen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Vorgänge, Anordnungen, Handlungen, Fabrikationsmethoden und dergl., Dinge die zwar zur Kenntnis fähig, aber nicht von körperlicher Beschaffenheit sind. Unter Abs. 2 fällt auch das Zuführen oder auch nur die Namhaftmachung von Personen, die geneigt und geeignet sind, Verrat im Sinne des § 1 des Gesetzes von 1914 zu üben. Daß schon darin eine geheimhaltungsbedürftige Nachricht liegt, ist vom R.G. häufig ausgesprochen worden.

Wie schon erwähnt, kommt der Begriff „Nachrichten" sowohl in § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. als auch im § 1 Spionagegesetz vor. Es muß deshalb auch auf die Frage eingegangen werden, ob der Begriff „Nachrichten" in beiden Gesetzen der gleiche oder ein verschiedener ist. Dazu ist zu sagen, daß der Begriff in beiden Gesetzesbestimmungen der gleiche ist, wenn man davon absieht, daß das Spionagegesetz nur das Interesse der Landesverteidigung schützt. Von einigen Autoren wird nun behauptet, daß das Wort „Nachrichten" durch das Spionagegesetz von 1914 aus dem Tatbestand des § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. herausgefallen sei. Daß dies nicht der Fall ist, kann schon mit dem Titel des Gesetzes vom 3. Juni 1914 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse widerlegt werden. Die Strafbarkeit des Nachrichtenverrats nach § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. bleibt unberührt, soweit es sich um Nachrichten handelt, die im Interesse des Staatswohls mit Ausnahme der Landesverteidigung geheim zu halten sind. Das Interesse der Landesverteidigung ist nur ein Ausschnitt aus dem umfassenderen Begriff des Staatswohls. Von einem Herausfallen des Wortes Nachrichten durch das Gesetz vom 3. Juni 1914 kann also nicht die Rede sein.

Es kann zweifelhaft in einzelnen Fällen sein, ob das oder jenes Gesetz zur Anwendung zu kommen hat. Die Rechtsprechung hat denselben Sachverhalt manchmal unter den §.92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. und manchmal unter den § 1 Spionagegesetz fallen lassen; und in der Tat ist die Frage, ob eine Nachricht zum Wohle des Reiches oder im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten ist, im wesentlichen eine Frage tatsächlicher Würdigung.

Aus der Definition der Nachrichten als eine Wiedergabe von Tatsachen geht schon hervor, daß nur die Verbreitung von wahren Tatsachen mit Strafe bedroht ist, wie auch etwas in Wirklichkeit nicht Vorhandenes rein begrifflich nicht geheim gehalten werden kann. Die Mitteilung einer bewußt falschen Nachricht kann nie als Geheimnisverrat angesehen werden.

a) Das Geheimsein.

Durch die Fassung der Gesetzesbestimmungen war es nicht möglich bezüglich der Objekte des Verrats einenen Allgemeinbegriff aufzustellen, es mußten vielmehr, wie geschehen, die aufgezählten Gegenstände und Nachrichten einer näheren Untersuchung unterzogen werden. Dagegen bei der weiteren Untersuchung des Begriffes „Staatsgeheimnisse" können allgemeine Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden. § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. setzt voraus, daß die Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist; das Spionagegesetz verlangt, daß die Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung nötig ist. Beide Gesetzesbestimmungen sprechen also von der Erforderlichkeit der Geheimhaltung. Sind nun Dinge geheimzuhalten, so setzt das voraus, daß sie noch geheim sind. Bevor deshalb auf den Begriff der Geheimhaltung eingegangen werden soll, soll vom Begriff des Geheimseins gesprochen werden. Das Wesen des Geheimnisses besteht in dem Verbergen von Wirklichkeiten. Daß eine Wirklichkeit nicht gewußt wird, macht sie noch nicht zum Geheimnis. Zum Geheimnis wird sie erst dadurch, daß ein Wollen, ein Bemühen besteht, ihr Bewußtwerden zu verhindern.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß im Leben des Staates auch die geheim zu haltenden Tatsachen immer von einer Mehrheit von Personen bearbeitet werden und in den meisten Fällen einer noch größeren Anzahl von Personen zugänglich sind. Die Tatsache ist geheim, wenn ihre Kenntnis den Kreis der Personen, für die sie bestimmt ist, noch nicht erfüllt, jedenfalls noch nicht oder nur um ein kleines überschritten hat. Jedes Geheimnis hat auch seine Schmarotzer [11]). Das Geheimnis hört noch nicht in dem Augenblick auf, ein solches zu sein, wo der individuell bestimmte Kreis der amtlich Wissenden überschritten ist. Denn sonst würde es kaum noch oder nur für kurze Zeit Geheimnisse geben. Bei den Geheimnissen, mit denen es wir hier zu tun haben, handelt es sich nicht um absolute Geheimnisse, d. h. solche, die für uns ohne weiteres nicht erkennbar oder überhaupt nicht erkennbar sind z. B. wie gewisse Naturereignisse und auch menschliche Handlungen, für die niemand eine Erklärung gefunden hat. Geheimnisse im Sinne des Geheimnisverrats sind immer nur relative. Das Geheimsein wird nicht dadurch aufgehoben, daß mehrere von dem Geheimnis wissen. Zum Begriff des Geheimnisses ist nur notwendig daß

11) Vergl. Binding II S. 483.

nicht jeder von seinem Bestehen wissen soll, also nicht das Nichterkennbare sondern das Nichterkennensollen bedeutet Geheimnis im Sinne des Geheimnisverrats. Den Standpunkt, daß der Begriff des Geheimseins nur ein relativer ist, d. h. daß es nur darauf ankommt, ob der Gegenstand oder die Nachricht der fremden Regierung nicht bekannt war, während es gleichgültig ist, ob im Inland kleinere oder größere Personenkreise davon Kenntnis hatten, hat das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit der in der Theorie vorherrschenden Meinung von jeher vertreten. Zur näheren Erläuterung des Begriffes „Geheimnis" seien einige Auszüge aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 92 St.G.B. a. F. und dem Spionagegesetz aufgeführt. Es heißt in Bd. 10 S. 421:

„Damit eine Nachricht überhaupt geheim gehalten werden könne, ist allerdings notwendig, daß sie geheim sei. Aus der hervorgehobenen Beschränkung in der gesetzlichen Tatbestandsnormierung folgt aber, daß hier das vorausgesetzte Geheimsein nur ein relatives ist, daß es ausschließlich darauf ankommt, ob eine Nachricht vorliegt, die der fremden Regierung nicht bekannt und daher ihr gegenüber der Geheimhaltung fähig ist. Solange letzteres der Fall, ist es für den Tatbestand an sich gleichgültig, ob die betreffende Nachricht im Inland nicht geheim, sondern, sei es allgemein, sei es innerhalb bestimmter Kreise berufener Personen bekannt, ob der Kreis dieser Personen von größerem oder geringerem Umfange ist. Die Tatsache eines solchen Bekanntseins, der Umfang, in dem eine Nachricht bekannt oder der Kenntnisnahme zugänglich ist, kann von wesentlicher Bedeutung sein für die Beurteilung der weiteren, auf rein tatsächlichem Boden liegenden Frage, ob die Mitteilung an eine fremde Regierung geeignet sei, das Wohl des Deutschen Reiches zu gefährden oder zu schädigen, ebenso für die weitere gleichfalls rein tatsächliche Frage, ob der Täter bei der Mitteilung das Bewußtsein, daß dies der Fall sei, gehabt habe. Dagegen ist der bezeichnete Umstand prinzipiell ohne Bedeutung für die Frage, ob die betreffende Nachricht eine solche sei, die der fremden Regierung gegenüber, die von ihr keine Kenntnis hat, geheim gehalten werden könne und müsse".

In Bd. 25 S. 48 heißt es: „Notwendige Voraussetzung des Geheimhaltens ist allerdings das Geheimsein der Gegenstände. Offenkundige Dinge können der Kenntnis anderer nicht mehr entzogen, nicht mehr geheimgehalten werden. Im übrigen ist das im Gesetz von 1893 vorausgesetzte Geheimsein der Gegenstände ein relatives. Ein absolutes Geheimnis in militärischen Angelegenheiten wird kaum jemals in Frage stehen, regelmäßig wird es sich um Dinge handeln,

die einem kleineren oder größeren Kreise von Personen bereits bekannt geworden sind, deren Kenntnis aber weiteren Kreisen im Interesse der Landesverteidigung vorenthalten bleiben muß. Die Begrenzung des Kreises, welchem das Geheimnis nicht zugänglich gemacht werden darf, hängt von der Beschaffenheit des einzelnen Falles ab. Das Interesse der Landesverteidigung wird vielleicht in keiner Weise dadurch berührt, daß einzelne oder sämtliche Bewohner einer Ortschaft oder eines ganzen Landstrichs im Inlande über die Stärke oder die Schwäche gewisser Verteidigungsmittel genau unterrichtet sind, während durch die Verbreitung einer solchen Kenntnis im Ausland die Sicherheit des Deutschen Reiches unzweifelhaft gefährdet werden würde. Ebenso ist es Sache der Prüfung in jedem einzelnen Falle, ob ein militärisches Geheimnis besteht und aufrecht zu erhalten ist hinsichtlich eines Gegenstandes überhaupt und seiner Beschaffenheit oder nur hinsichtlich einzelner Teile und besonderer Einrichtungen desselben oder hinsichtlich des Verhältnisses, in dem der Gegenstand zu anderen für die Landesverteidigung bedeutsamen Gegenständen steht."

In einigen anderen R.G. Entscheidungen, die nicht veröffentlicht sind, heißt es:

„Schlechthin nicht geheim ist z. B. was im Handel, wenn auch nur im Inlandhandel, frei verkäuflich ist, ferner was in Zeitungen und Zeitschriften von nicht ganz geringfügiger, namentlich auch ausländischer Verbreitung offen gemeinverständlich mitgeteilt oder erörtert wird, freilich nur, wenn es damit so glaubhaft ist, daß es keiner Bestätigung oder Bekräftigung mehr bedarf, ferner was den Benutzern allgemein zugänglicher Wege oder Wasserstraßen ohne weiteres wahrnehmbar ist. — Dagegen ist die Geheimeigenschaft eines Gegenstandes trotz freier Sichtbarkeit dann nicht aufgehoben, wenn es in seiner Bedeutung für den gewöhnlichen Beschauer nicht erkennbar und seine Erkundung eine besonders genaue, über das Gewöhnliche hinausgehende Beobachtung erfordert, ebensowenig, wenn die eigenen Wahrnehmungen erst durch Erkundigungen bei anderen unterstützt werden müssen. — Dabei ist inbesondere zu beachten, daß Gegenstände auch teilweise geheim sein können und zwar nicht nur mit Beziehung auf gewisse körperliche Teile, sondern auch mit Beziehung auf gewisse Eigenschaften und Zustände[12]). Die bloße Sichtbarkeit etwa von Befestigungsanlagen von der öffentlichen Straße aus braucht dagegen die Geheimeigenschaft nicht auszuschließen, ein genauer Bericht eines technisch geschulten Beobachters darüber kann sehr wohl Verrat sein[13]). Andererseits kann etwas im Inlande

12) Vergl. Stenglein S. 414.
13) R. G. C 15/14 vom 15. 8. 15.

noch verhältnismäßig recht geheim und trotzdem der fremden Regierung bereits bekannt geworden sein. Dabei ist jedoch die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß nur eine oder mehrere fremde Regierung davon wissen, andere dagegen nicht[14]) und es kann ferner die fremde Regierung trotz einer gewissen bereits vorhandenen Kenntnis von dem Geheimnis durch weiteren Verrat besser unterrichtet werden, so durch Bestätigung einer schon zuvor erhaltenen, aber doch nicht ganz sicheren Nachricht, namentlich unter Mitteilung näherer Einzelheiten[15]) oder durch Lieferung einer zwar bereits Bekanntes enthaltenden, aber durch Zusammenstellung und Anordnung doch etwas Neues gebenden Gesamtdarstellung[16])."

Gegner der Relativität ist Liszt. Er sagt in seinem Aufsatz über den Begriff des militärischen Geheimnisses:

„Das Entscheidende liegt darin, daß der Kreis der Mitwisser individuell bestimmt und dadurch geschlossen ist.[17]) Daß diese Auffassung vollkommen fehlgeht, dürfte ohne weiteres ersichtlich sein. Denn die Anwendung dieser Auffassung in der Praxis hätte zur Folge, daß jemand als Landesverräter nicht bestraft werden könnte, wenn er den Nachweis erbringt, daß auch nur eine Person außerhalb des amtlichen Kreises z. Zt. der Tat, die betreffende Tatsache gekannt hat. Dieser Nachweis dürfte aber nicht schwer zu führen sein. Diese Auslegung widerspricht also zweifellos dem Willen des Gesetzes. Köhler erwähnt noch den Begriff subjektives Geheimsein. Er sagt: „Zwar kann eine Tatsache öffentlich bekannt und doch für eine bestimmte Person geheim sein. Sie ist dann subjektiv geheim. In diesen Fällen hat der Verfügungsberechtigte zwar keinen Einfluß mehr auf die Ausbreitung überhaupt, aber er hat noch Einfluß auf die Abhaltung vom Bekanntwerden der Tatsache bei einem bestimmten Subjekt z. B. der auswärtigen Regierung. Es genügt, wenn die Tatsache im Fall des § 92 Ziffer 1 in dieser Weise für ein bestimmtes Subjekt geheim ist."

Gegner des relativen Geheimnisses in der vom Reichsgericht vertretenen weiten Ausdehnung der Relativität, die eine im Inland allgemein bekannte Tatsache noch als geheim bezeichnet, sind Köhler, Binding und v. Calker. Binding sagt: „Gewiß ist das Geheimsein ein relativer Begriff, aber bezüglich einer im Inland notorischen Tatsache kann eine Geheimhaltungspflicht nicht deshalb existieren, weil

14) Vergl. R. G. C 71, 105/20 vom 21. 11. 21.
15) Vergl. R. G. C 35/14 vom 1. 6. 15.
16) Vergl. R. G. 7 J. 69/23 vom 28. 8. 23. Mitgeteilt bei Freiesleben S. 249 Z. St. W.
17) Vergl. v. Liszt in der Festschrift für Brunner 1914 S. 217–218.

eine fremde Regierung sie zufällig noch nicht erfahren hat. Das Notorische bildet eben zu aller Zeit den Gegensatz des Geheimen. v. Calker spricht der Ansicht Bindings zu und beruft sich auf die Definition in Bindings Lehrbuch Bd. II. S. 477.[18]).

Vielfach wird, wie schon weiter oben erwähnt, zwischen den Staatsgeheimnissen und den Urkunden, Aktenstücken und Nachrichten nach § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. im Grade des Geheimseins ein Unterschied gesehen [19]). Während man für Staatsgeheimnisse davon ausgeht, daß der Begriff des Geheimseins ein relativer ist, betont man diese Relativität ganz besonders bei den Urkunden, Aktenstücken und Nachrichten und will die Grenze hier noch weiter ziehen. Einen derartigen graduellen Unterschied kann man vielleicht bei Betrachtung des äußeren Wortlautes annehmen, in Wirklichkeit besteht er aber nicht. Um zu diesem Ergebnis zu kommen, braucht man sich nur den kriminalpolitischen Zweck des Gesetzes vor Augen führen. Die Bedrohung der landesverräterischen Geheimnisverletzung mit Strafe will den Staat dem Auslande gegenüber schützen. Es soll verhindert werden, daß bestimmte Tatsachen, die die Regierung geheimhalten will oder welche objektiv im Interesse des Staatswohls geheim gehalten werden müssen, einer anderen Regierung mitgeteilt werden, weil hiedurch ein Nachteil für den eigenen Staat entstehen kann. In beiden Fällen ist eine Mitteilung an die fremde Regierung unschädlich, wenn die Tatsache schon bekannt ist. Es kann dann von einem Staatsgeheimnis nicht mehr die Rede sein, ebenso ist die Geheimhaltung einer bekannten Tatsache nicht mehr erforderlich, weil sie nicht mehr möglich ist. Diese Sachlage ist in beiden Fällen gleich. Hinsichtlich des Grades einen Unterschied zu machen, ist schon deshalb nicht am Platze, weil die Urkunden, Aktenstücke und Nachrichten Staatsgeheimnisse sind, die spezialisiert sind. Die Frage, wann eine Tatsache im Sinne des Gesetzes geheim ist, muß demnach für die Staatsgeheimnisse und für Urkunden, Aktenstücke und Nachrichten völlig gleich behandelt werden.

Wenn nun, wie ausgeführt, Geheimnisse im Sinne des Geheimnisverrats immer nur relative sein können, so ist auch eine positive Bestimmung des Geheimnisbegriffes unmöglich. Der Begriff des Geheimseins kann daher nur negativ bestimmt werden. Der Geheimnisbegriff sowohl im § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. wie im Spionagegesetz hat einen normativen Charakter. Es soll verhütet werden, daß eine auswärtige Regierung von gewissen Dingen

18) Vergl. V. D. Bes. Teil S. 58.
19) Vergl. L. K. § 92 St. G. B. a. F.

Kenntnis bekommt. Für das Spionagegesetz wie für den § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. kann folgende Begriffsbestimmung gewählt werden: „Geheim ist alles, was nicht gemeinkundig oder doch nicht jedermann ohne weiteres zugänglich ist. Alles, worauf diese Negative zutrifft, ist mindestens relativ geheim, nämlich allen Personen gegenüber, denen es nicht bekannt ist. Dabei ist das Bekanntsein nur der Zustand wirklich sicherer zuverlässiger Kenntnis. Was noch der Bestätigung bedarf, ist noch geheim.[20]) Es scheiden also alle Gegenstände, die einer Geheimhaltung überhaupt nicht fähig und zwar deshalb nicht fähig sein können, weil sie offenkundig sind, ohne weiteres aus. Offenkundig ist aber nicht nur alles, was jedermann bekannt ist, sondern alles, was jedermann nur zugänglich sein kann. Daher müssen alle Gegenstände ausscheiden, die von öffentlichen Wegen aus für jedermann zu sehen sind oder deren Beschreibungen im Buchhandel von jedermann erkauft werden können. Diese Zugänglichkeit muß aber alle Einzelheiten des geheimzuhaltenden Gegenstandes umfassen. Darum ist es sehr wohl möglich, daß eine genaue Beschreibung unter Hervorhebung gerade der Punkte, die die Wichtigkeit der Geheimhaltung begründen, trotzdem Verrat des Geheimnisses ist. Nur das, was für jeden erkennbar und dessen Zweckbestimmung für jeden verständlich ist, ist offenkundig.

Der Begriff des Geheimseins dürfte damit genügend erläutert sein.

b) Erforderlichkeit des Geheimbleibens.

Zum Begriff des Geheimseins kommt noch die Erforderlichkeit der Geheimhaltung. Der geheime Gegenstand oder die geheime Nachricht muß zum Wohle des Reiches oder im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten sein. Erst durch diese Tatbestandsmerkmale erhalten die vom Gesetz getroffenen Dinge ihr besonderes Gepräge. Eine besondere ausdrückliche Bestimmung in dieser Richtung ist nicht erforderlich und würde andererseits, wenn die betreffenden Dinge in Wirklichkeit nicht oder nicht mehr geheim sind, nicht ausreichend sein. Auch ist es nicht notwendig, daß besondere Vorkehrungen getroffen worden sind, um das Geheimbleiben zu verbürgen. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß die Interessen des Reiches das Geheimbleiben erheischen, damit nicht durch das Bekanntwerden seiner Machtstellung im Verhältnis zu anderen Staaten, besonders seiner äußeren Sicherheit, Abbruch geschehen könne. Das

20) Vergl. Komm. Stenglein II S. 413.
21) Vergl. Stenglein II S. 414.

Interesse der Landesverteidigung, das im Spionagegesetz von 1914 geschützt wird, ist nach der heute überwiegenden Auffassung ein Ausschnitt von dem, was in § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. mit Wohl des Reiches bezeichnet wird.[22]) Landesverteidigung bedeutet die militärische Kraft des Deutschen Reiches gegenüber äußeren Feinden. Eine Beschränkung auf Reichsgrenzen liegt nicht in dem Wort [22]). Nicht fallen darunter militärische Handlungen gegen Aufstände im Innern. Land und Landesverteidigung ist gleichbedeutend mit Reich. Schutz einzelner Länder kommt im Gegensatz zu § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. nicht in Frage. Ob ein Gegenstand oder eine Nachricht zum Wohle des Reiches oder im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten ist, ist im wesentlichen eine Frage tatsächlicher Würdigung. Das R.G. sagt im Bd. 62 S. 72:

„Ueber die Frage, welche Angelegenheiten fremden Regierungen gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches geheim zu halten sind, hat die Reichsregierung, der die Ausübung der Hoheitsrechte des Reichs übertragen ist, zu entscheiden, wobei dem Reichsministerium des Auswärtigen die Leitung der gesamten auswärtigen Angelegenheiten obliegt. Im Strafverfahren hat über diese Frage das Gericht zu befinden. In Bd. 61 S. 151 ist ausgeführt: „Die Frage, ob ein Gegenstand oder eine Nachricht für die Zwecke der Landesverteidigung geheimzuhalten ist, ist eine durchaus relative, die nur an der Hand des einzelnen Falles entschieden werden kann. Sie ist keine Rechts-, sondern eine Tatfrage." Bei der Frage, wann eine Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, werden Zweifel selten sein. Nach dem Spionagegesetz ist es ohne Bedeutung, wie sich der fremde Staat auf die Kenntniserlangung hin verhält. Erfordernis ist nur, daß durch den Verrat die militärische Machtstellung des Reiches beeinträchtigt, seine Sicherheit gefährdet wird, wogegen es unerheblich ist, ob der fremde Staat daraufhin noch irgendwelche besondere Maßnahmen ergreift. Auch die nur entfernte Möglichkeit solcher Beeinträchtigung, auch nur ein geringes Maß möglicher Beeinträchtigung macht die Geheimhaltung erforderlich. Vor allem macht es keinen Unterschied, ob die Beeinträchtigung nur auf mittelbarer Weise, nur auf entfernten Umwegen verwirklicht werden kann. Dabei hat das Gesetz freilich nur solche Beeinträchtigungen im Auge, die aus Maßnahmen erwachsen, die unter Ausnutzung der erlangten Kenntnis zugunsten einer nichtdeutschen Wehrmacht getroffen werden. Abgesehen hievon ist dem Begriff der Erforderlichkeit der Geheimhaltung in rechtlicher Beziehung keine Grenze gesetzt. Als Dinge der Landesverteidigung sind nicht nur rein militärische An-

22) Vergl. Binding S. 481.

ordnungen und Gegenstände zu verstehen, sondern alles, was indirekt im konkreten Falle eine Stärkung der Wehrmacht zur Folge hat. Dies können natürlich auch Geheimnisse an sich politischer Natur sein. Der Zweck des Gesetzes — der Schutz und die Erhaltung der Wehrmacht — ist ganz klar und kann auch von verschiedenen politischen Richtungen nicht verschieden aufgefaßt werden. Denn es kommt nicht darauf an, ob der Täter oder Beurteiler in der Erhaltung und Stärkung der Wehrmacht auch eine Förderung des Staatswohls erblickt.

Beim politischen Landesverrat kann es für die Frage, ob die Dinge zum Wohle des Reiches geheim zu halten sind, wesentlich auf das Verhalten ankommen, das der fremde Staat auf die Erlangung der betreffenden Kenntnisse hin einzunehmen pflegt. Durch den Verrat muß eine Veränderung in der politischen oder rechtlichen Stellung des Reichs zu seinen Ungunsten erwartet werden können. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn durch den Verrat der Gegner zu völkerrechtlichem Einschreiten veranlaßt werden könnte, sondern auch dann, wenn er infolge des Verrats von gewissen z. B. vertraglichen Abmachungen Abstand nimmt, ferner auch dann, wenn ein Trumpf, den das Reich gegen die andere Regierung in der Hand hat, seine Wirksamkeit verliert. Nie kann man aber von einer Gefährdung dann sprechen, wenn auf der Gegenseite eine bloße Verstimmung hervorgerufen werden könnte[23]). Die Frage, ob die Mitteilung oder die öffentliche Bekanntmachung des Vorhandenseins von geheimen Waffenlagern oder von geheimen Organisationen nur dann strafbar ist, wenn dabei ausdrücklich oder stillschweigend der Vorwurf gegen die deutsche Regierung erhoben wird, daß diese Zustände begünstige oder dulde, oder ob von diesem Erfordernis abzusehen ist, ist darnach zu beantworten, ob der fremde Staat Anlaß zu Maßnahmen, die dem Deutschen Reich nachteilig sind, erst daraus herleitet, daß die Deutsche Regierung von den Waffenlagern und den Organisationen weiß, oder schon daraus, daß diese überhaupt vorhanden sind. Das Reichsgericht hat sich allmählich immer mehr der ersten Auffassung zugewandt. Die Berechtigung dieses Standpunktes erscheint Freiesleben nicht unzweifelhaft[24]). Nach seiner Ansicht wird es zum mindesten ausreichend sein für die Annahme eines Landesverrats, wenn höheren Behörden des Reichs oder eines Einzelstaates die Duldung der Waffenlager oder der Organisationen, wenn auch nur stillschweigend, nachgesagt wird, und bloß, wenn nach der Mitteilung oder der öffentlichen Bekanntmachung ersichtlich nur die Duldung oder die Unterstüt-

23) Vergl. L.K. zu § 92, Freiesleben S. 250, Stenglein II S. 414—15.
24) Vergl. Freiesleben S. 252.

zung durch untergeordnete staatliche Organe in Betracht kommt oder gar ein Vorhandensein der Waffen oder der Organisationen gegen den Willen der Regierung behauptet wird, scheidet eine Bestrafung nach § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. aus. Man wird sagen können, daß lediglich das Bedürfnis des Staatswohls bestimmt, ob für eine Tatsache eine Geheimhaltungspflicht besteht. Die betreffende Tatsache braucht keineswegs mit der Tätigkeit der Staatsorgane zusammenhängen, die Geheimhaltung kann auch dann erforderlich sein, wenn die betreffende Tatsache keiner staatlichen Stelle bekannt ist. Freiesleben nimmt deshalb mit Recht an, daß ein Deutscher über eine von ihm gemachte und noch geheime, etwa für die Kriegsführung wichtige Erfindung nicht durch Verkauf an eine fremde Macht verfügen darf. In einem solchen Falle würde allerdings ein Verstoß gegen das Spionagegesetz in Frage kommen, aber der entsprechende Fall ist auch für den § 92 Ziffer 1 denkbar.

Das Reichsgericht hat den Verrat von Nachrichten, die die Schutzpolizei, den oberschlesischen Selbstschutz und heimliche Waffenlager betrafen, einmal nach dem Gesetz vom 3. Juni 1914, in späteren Entscheidungen dagegen aus § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. abgeurteilt. So ist vom Reichsgericht für die Zeit drohender polnischer Einbrüche in Schlesien die Schutzpolizei, ihre Verteilung, Einrichtungen und Ausrüstung als etwas gegenüber den Polen im Interesse der Landesverteidigung Geheimzuhaltendes angesehen worden. Man ist davon ausgegangen, daß, obgleich die Schutzpolizei als solche nur polizeilichen Zwecken, besonders der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern des Landes, zu dienen hatte, doch ihre in den Rahmen der polizeilichen Tätigkeit fallenden Maßnahmen gegen polnische Sabotagetrupps tatsächlich dir Reichswehr entlasteten. Desgleichen wurde das Vorhandensein von Waffenlagern der Einwohnerwehren in Oberschlesien als eine im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhaltende Tatsache angesehen, weil in Zeiten der Gefahr von der Reichswehr darauf zurückgegriffen werden konnte. Aus dem Wechsel der Auffassung des Reichsgerichts geht hervor, daß auch die Frage, ob eine Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung oder nur allgemein zum Wohle des Reiches erforderlich ist zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen verschieden beantwortet werden kann.

§ 5.

Die Handlung.

Beim strafbaren Verhalten ist zwischen § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. und § 1 Spionagegesetz zu unterscheiden. Die Handlung in § 92 Ziffer 1, wovon zuerst die Rede sein soll, besteht in der Mitteilung der geheimen Tatsache an die andere Regierung, vor welcher sie geheim gehalten werden sollte, oder in ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Es ist nicht erforderlich, daß die Mitteilung gerade an die Regierung selbst erfolgt; es genügt die Mitteilung an eine Person, von der der Täter weiß, daß sie mit der betreffenden Regierung in Beziehungen steht und die Nachricht weiter geben wird. Es ist nicht nötig, daß die Mittelspersonen von der fremden Regierung zur Entgegennahme solcher Mitteilungen bestimmt ist[1]. Strafbarer Landesverrat liegt auch schon dann vor, wenn die Mittelsperson von sich aus die Nachricht an die Regierung weiter gibt und der Täter dies weiß oder einverständlich damit rechnet.[2] Es genügt nicht die Mitteilung an jeden beliebigen Untertanen der fremden Regierung. Oeffentlich bekannt gegeben wird eine geheime Tatsache durch Mitteilung an eine nicht ganz geringe bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Personen, für die eine Geheimhaltungspflicht nicht besteht oder wegen der Anzahl der Personen nicht mehr bestehen kann.[3] Das Publikum übernimmt dann die Vermittlung des Geheimnisses an die Regierung, die es angeht. In den meisten Fällen wird die öffentliche Bekanntmachung durch die Presse erfolgen und die vielen Landesverratsprozesse in der Nachkriegszeit hatten auch sehr oft Pressemitteilungen zum Ausgangspunkt.[4]

Der Versuch des Verbrechens ist denkbar. Allerdings wird in dem bloßen Ausspähen eines nicht militärischen Staatsgeheimnisses im Gegensatz zu § 1 und 3 Spionagegesetz regelmäßig nur eine straflose Vorbereitungshandlung anzunehmen sein. Freiesleben (S. 241) nimmt an, daß entsprechend der allgemeinen Stellungsnahme des Reichsgerichts zum Versuch mit untauglichen Mitteln das Ausspähen eines Geheimnisses, das vom Täter für ein solches der Landesverteidigung gehalten wird, während tatsächlich nach § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. geheim zu haltende Dinge in Frage kommen, als Versuch nach § 3 des Spionagegesetzes zu bestrafen ist.

Im übrigen spielt die Bestrafung wegen versuchten Landesverrats in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung keine unbedeutende

1) Vergl. L.K. § 92, ebenso Binding S. 479.
2) Vergl. L.K. § 92.
3) Vergl. L.K. § 92, Binding S. 479.
4) Vergl. R.G.St. Bd. 62 S. 69.

Rolle, vor allem beim Nachrichtenverrat. Nach der Fassung des § 26 Ziffer 1 St. G. B. a. F. kann die Mitteilung bewußt falscher Nachrichten nicht als Landesverrat bestraft werden, da für unwahre Tatsachen eine Geheimhaltungspflicht begrifflich unmöglich ist. Wenn der Täter eine unwahre und falsche Nachricht mitteilt, so bestraft das Reichsgericht beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wegen versuchten Landesverrats. Man hat das Reichsgericht wegen dieser Verurteilungen scharf angegriffen[5]. Tatsächlich hält sich das Reichsgericht auch hier nur innerhalb des sonstigen Rahmens seiner ständigen Rechtsprechung beim sog. Mangel an Tatbestand. Man kann Gegner dieser subjektiven Versuchslehre sein, wenn man ihr aber folgt, so ist die Annahme versuchten Landesverrats in diesen Fällen durchaus folgerichtig. Auch Gegner der sonstigen reichsgerichtlichen Versuchslehre müssen zugeben, daß Gründe des praktischen Bedürfnisses, die gerade hier im Kampf gegen vaterlandsfeindliche Elemente auf der Hand ligen, eine mächtige Stütze der reichsgerichtlichen Versuchstheorie sind.[6] Daß sich hier im Strafgesetzbuch eine deutliche Lücke befand, die jetzt durch die Strafrechtsnovelle beseitigt ist, ist ohne weiteres erkennbar. Wer an die Wahrheit einer in Wirklichkeit unwahren — wenn sie wahr wäre, geheim zu haltenden — Nachricht glaubt und sie einer feindlichen Regierung mitteilt, wird wegen versuchten Landesverrats bestraft. Wer aber weiß, daß die Nachricht falsch ist und dieselbe in der Absicht, dem Reiche Schaden zuzufügen, verbreitet, ist strafrechtlich nicht zu fassen.

Beim Spionagegesetz besteht die Handlung entweder in dem Gelangenlassen in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen oder in dem Gelangenlassen an eine ausländische Regierung oder einer Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, je nachdem es sich um Gegenstände oder Nachrichten handelt.

Wenn das Gesetz von „in Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen lassen" spricht, so trifft es damit lückenlos jedes Verhalten des Täters, das geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen. „In den Besitz gelangen lassen" bedeutet soviel wie körperliches Innehaben ermöglichen, also die Vermittlung des körperlichen Uebergangs eines Gegenstandes in die Detention eines anderen, wobei auf die Mitwirkung des anderen, wenn das Delikt vollendet sein soll, nicht verzichtet werden kann, insofern als er die Innehabung betätigen muß. Die Regierung, die den Gegenstand nicht annimmt und zurückschickt, wirkt nicht mit und hat keine Detention.[7]

5) Vergl. Freymuth S. 19.
6) Vergl. Klee, D. Jur. Zeit. 1924 S. 362.
7) Vergl. Seuffert, Zeitschr. f. die ges.Strafrechtswissensch. Bd. 14 S. 578 ff.

In der Besitzerlangung braucht noch nicht dieKenntniserlangung liegen, diese muß nur ermöglicht sein. Durch Besitzvermittlung kann der Verrat nur an beweglichen Gegenständen begangen werden, da nur bei ihnen körperlicher Uebergang und tatsächliche Innehabung denkbar ist. Eine weitere Frage ist, ob der Besitz auch durch Uebergabe einer Nachbildung des Originals verschafft werden kann oder nur das Original hiezu geeignet ist. Wir haben gesehen, daß „in Besitz gelangen lassen" soviel wie das Vermitteln der tatsächlichen Innehabung bedeutet, der Detention ohne jede zivilrechtliche Nebenbedeutung. Es ist das Nächstliegende dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend anzunehmen, daß mit körperlichem Uebergang nicht etwa der Besitz einer den Gegenstand mehr oder minder gut ersetzenden Sache, sondern der Besitz des Originals selbst gemeint ist. Das Wesentliche für den Gesetzgeber war es die Kenntnis der militärischen Geheimnisse zu verhindern. Er hat dies neben dem direkten Verbot des Kenntnisverschaffens auch durch das Verbot des Besitzverschaffens zu erreichen gesucht. Binding interpretiert das Gesetz so als ob das Verbot des Besitzverschaffens nur dazu gegeben sei, um eine Kenntnisnahme zu verhindern. Gewiß ist das der Grundgedanke, denn der Besitz wird wohl stets deshalb erstrebt werden, weil er geeignet ist, die Kenntnis zu vermitteln. Deshalb hat aber das Verbot des Besitzverschaffens nicht seine selbständige Bedeutung verloren, denn praktisch ist eine Bestrafung wegen Besitzverschaffens nicht davon abhängig, daß auch Kenntnis verschafft wurde und zwar tritt Strafe nicht wegen eines Versuchs des Kenntnis-, sondern wegen eines vollendeten Besitzverschaffens ein, wenn etwa der Empfänger zu einer Kenntnisnahme noch keine Zeit hatte. Es ist lediglich eine weitere Folgerung der oben erwähnten Ansicht, wenn Binding[8]) sagt: „Als der geheime Gegenstand ist aber nicht nur das Original sondern auch eine Kopie, eine Nachbildung, eine zur Kenntnis dessen ausreichende Photographie desselben zu betrachten." Er geht damit weit darüber hinaus, was das Reichsgericht[9]) über diesen Punkt sagt: „Gleichgültig ist es, ob der Täter das Original der geheim zu haltenden Schriften und Zeichnungen oder von ihm selbst angefertigte Kopien desselben sich verschafft oder anderen mitteilt. In dem einen wie in dem anderen Fall werden die im Sinne des Gesetzes geheim zu haltenden Schriften und Zeichnungen verschafft und mitgeteilt." Was hier nur von Schriften und Zeichnungen gesagt, zu verallgemeinern und auch auf andere Gegenstände allgemein auszudehnen, ist bedenklich. Dann wäre auch die

8) Vergl. Binding Bd. 2 S. 482.
9) Vergl. R.G. Bd. 25 S. 46.

Photographie einer Festungsanlage geeignet, Besitz zu verschaffen. Man wird sagen müssen: Zur Besitzübertragung ist eine Nachbildung unter Ausschluß solcher von unbeweglichen Gegenständen dann geeignet, wenn sie in körperlicher Gestaltung das Original nachahmt und dieses seiner Beschaffenheit oder seinem Inhalt nach ganz oder teilweise zu ersetzen geeignet ist.

Außer durch körperliches Verschaffen kann aber der Verrat an einem Gegenstand auch dadurch begangen werden, daß die Erlangung des geistigen Besitzes vermittelt wird. Diese Form der Begehung wird durch ein Verhalten des Täters verwirklicht, durch das die sinnliche Erfassung des Gegenstandes in seinen relevanten Eigenschaften ermöglicht wird. Bei vielen Gegenständen, namentlich unbeweglichen Sachen kommt die Einräumung des körperlichen Besitzes praktisch nicht in Betracht, sondern nur die Kenntnisverschaffung. Selbstverständlich aber kann Verrat auch an solchen Gegenständen begangen werden, bei denen die Besitzverschaffung an sich möglich gewesen wäre. Die Kenntnis eines anderen an einem Gegenstand ohne Besitzverschaffung kann herbeigeführt werden entweder unmittelbar durch körperliches Wahrnehmbarmachen z. B. durch Vorführen eines Apparates, Gewährung der Einsicht in eine Schrift, Vorlesen einer Schrift, Hinführen an einen Übersichtspunkt oder mittelbar durch jedes Mittel, das geeignet ist das Vorhandensein oder die Beschaffenheit eines Gegenstandes zur geistigen Erfassung durch einen Menschen oder dessen eigene sinnliche Wahrnehmung selbst zu bringen z. B. durch Nachbildungen, Photographien, Abschriften von Schriften, Kopien von Zeichnungen. Die Mitteilung kann wieder direkt von Mensch zu Mensch oder durch Zugänglichmachung mittels einer Veröffentlichung geschehen. Erlangt auf solche Weise der andere Teil die Fähigkeit, sich das Objekt der Nachbildung, Mitteilung vorzustellen, so ist ihm damit jener Gegenstand selbst verraten und es ist die zu diesem Zweck etwa körperlich überlassene Sache z. B. das Modell insoweit nicht der Gegenstand, sondern das Mittel des Verrats. Diese Dinge, die regelmäßig geheim und geheimhaltungsbedürftig sein werden, können natürlich auch selbst Gegenstand des Verrats sein. Der Unterschied, ob eine Sache Gegenstand oder Mittel des Verrats ist, ist wichtig. Denn sofern nicht die Nachbildung, Photographie, Schrift oder Zeichnung selbst als der verratene Gegenstand angesehen werden kann, ist Abs. 1 nur dann anwendbar, wenn durch eines dieser Dinge als Mittel die fremde Kenntnis von dem zugrundeliegenden Gegenstand selbst begründet worden ist. Andern-

falls kommt nur Verrat einer Nachricht in Betracht, der in Abs. 2 selbständig und abweichend geregelt ist. Die Frage, ob durch eine Aeußerung, bei der der von ihr betroffene Gegenstand nicht selbst körperlich beteiligt ist, namentlich durch schriftliche oder mündliche Mitteilung, die Kenntnis von diesem Gegenstand selbst vermittelt wird, oder ob es sich nur um eine Nachricht handelt, ist im Einzelfall oft schwierig zu behandeln. Entscheidend wird sein, ob die Aeußerung einen Ersatz gibt für das körperliche Zugänglichmachen des Gegenstandes selbst. Regelmäßig wird das der Fall sein bei der Ueberlassung oder Vorlegung von Modellen oder Zeichnungen, wobei geringfügige, die Vermittlung der Kenntnis nicht hindernde Abweichungen, Undeutlichkeiten keine Rolle spielen.

Der Gegenstand muß in den Besitz oder zur Kenntnis „eines anderen" gelangen. Dieser Ausdruck stellt eine erhebliche Erweiterung gegenüber dem engeren Begriff „dieser Regierung" dar. Er bezeichnet auch den wesentlichen Unterschied in der gesetzlichen Behandlung der Gegenstände durch Abs. 1 einerseits und der Nachrichten durch Abs. 2 andererseits. Es kommt nicht auf die Stellung, Tätigkeit, Gesinnung und sonstige Eigenschaften der Person des Besitz- oder Kenntnisempfängers an. Auch der bloße Bote oder Beförderer kann als „anderer" Besitz oder Kenntnis erlangen. Der Begriff „ein anderer" ist also keinerlei Beschränkungen zugänglich. § 1 Abs. 2 Spionagegesetz bestraft das Gelangenlassen von Nachrichten an eine ausländische Regierung oder eine Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist. Das Gelangenlassen der Nachricht kann auch auf mittelbarem Wege geschehen, namentlich auf dem Wege der Veröffentlichung durch die Presse, auf dem dann eine jener Stellen oder Personen die Nachricht erfährt. Es genügt also im auffallenden Gegensatz zu § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. noch nicht die bloße öffentliche Bekanntmachung einer Nachricht, es gehört vielmehr das wirkliche Hingelangen an eine der bezeichneten Stellen oder Personen dazu. Die Nachricht muß an eine ausländische Regierung gelangen. Es ist dies eine bewußte Abschwächung gegenüber dem umfassenden Ausdruck „eines anderen" im Abs. 1. Gemeint ist die Zentralbehörde eines nichtdeutschen Staates. Es wird nun behauptet, daß die Worte „ausländische Regierung" den Worten „andere Regierung" im § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. entsprechen. Dem ist entgegenzuhalten, daß die „andere Regierung" im Sinne des § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. nicht nur eine ausländische sein konnte, sondern auch eine inländische, gleichgültig ob Reichs- oder Landesregierung, solange

die Länderhoheit in Deutschland noch bestand. Die Mitteilung gelangt dabei schon an die Regierung, wenn der Empfänger zur Regierung in einer so nahen Beziehung steht, daß er als von ihr zur Entgegennahme eines solchen Geheimnisses ermächtigt angesehen werden kann. Es muß sich natürlich um einen entweder von der Zentralbehörde selbst bestimmten oder mit ihr unmittelbar in Verbindung stehenden Vertreter handeln. Für die entfernteren Fälle hat das Spionagegesetz eine besondere Bestimmung vorgesehen, wonach eine Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, als Entgegennehmer der Nachricht genügt. Es kann sich dabei nur um eine solche Tätigkeit handeln, zu deren Wesen es gehört, etwa erhaltene Mitteilungen, die sich auf militärische Geheimnisse beziehen, an die eigene Regierung weiterzuleiten. Es gehört also nicht jeder Beamte oder Beauftragte einer fremden Regierung in den Kreis dieser Personen. Die Tätigkeit muß von dem, der sie ausübt, auf eine gewisse, wenn auch nur geringe Dauer berechnet sein. Es sind also nicht nur die von der ausländischen Macht beauftragten und mit ihr in fester Verbindung stehenden eigentlichen Spionageagenten gemeint, sondern auch solche, die aus eigener Entschließung und, ohne feste Verbindung mit der ausländischen Regierung bereits aufgenommen zu haben, sich zu deren Nutzen betätigen.

Der Versuch, der Anfang der Ausführung des Hingelangenlassens ist nicht denkbar, ohne daß irgendwie mit der Annäherung des Gegenstandes oder der Nachricht einerseits und dessen, der empfangen soll andererseits, der Anfang gemacht worden ist. Regelmäßig wird der Versuch darin bestehen, daß der Gegenstand oder die Nachricht irgendwie in der Richtung auf den anderen Teil hin in Bewegung gesetzt wird. Demgemäß ist mit Recht Versuch gefunden worden in der Absendung an einen Boten zum Ueberbringen oder Absenden, in der Mitnahme des zu übergebenden Gegenstandes oder der zu übergebenden schriftlichen Nachricht auf die Reise nach dem geplanten Ort der Uebergabe, in dem Unterbringen des Gegenstandes oder der schriftlichen Nachricht in dem Reisegepäck unmittelbar vor Reiseantritt, in dem die Kenntnis selbst noch nicht ermöglichenden Vorzeigen des Gegenstandes an den geplanten Empfänger, der dadurch zur Annahme bestimmt werden soll. In den Fällen des Abs. 2 ist die Einleitung der Bewegung auch dann schon Anfang der Ausführungshandlung, wenn ihr unmittelbares Ziel noch nicht eine der im Abs. 2 bezeichneten Personen oder Stellen ist, sondern erst eine Mittelsperson[10]).

10) Vergl. Stenglein Kommentar S. 421.

Eine große Rolle spielt zum Spionagegesetz und namentlich zu § 1 der sog. untaugliche Versuch. Nicht selten fehlt einem Gegenstand oder einer Nachricht, deren Uebermittlung begangen oder versucht ist, objektiv die Eigenschaft des Geheimseins oder der Geheimhaltungsbedürftigkeit, während der Täter aus tatsächlichem Irrtum, mindestens im Sinne des bedingten Vorsatzes, beides für gegeben angesehen hat. Dann ist er, wie auch das Reichsgericht ständig geurteilt hat, des Versuchs schuldig. Ebenso ist die Rechtslage, wenn der Täter an eine Gefährdung der Sicherheit des Reiches glaubt, die in Wahrheit nicht eintritt, z. B. wenn der Täter seine Mitteilungen an einen vermeintlichen Spion macht, der in Wahrheit ein auf dessen Ueberführung ausgehender deutscher Polizeibeamter oder sonst eine sich nur zum Schein mit ihm einlassende Person ist. Auch hier liegt also Versuch nach § 1 vor, nicht nur Vergehen nach § 2.

§ 6.
Täter und Tatort.

Die Frage, wer Täter des Verrats eines Staatsgeheimnisses sein kann, läßt sich nur in Zusammenhang mit der Frage des Tatorts erörtern. Diese Fragen lassen sich bezüglich § 92 Ziffer 1 St.G.B a. F. und § 1 Spionagegesetz vollkommen gleich behandeln. Denn der § 16 Spionagegesetz spricht aus, daß auf das Verbrechen gegen den § 1 Spionagegesetz die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des St.G.B. a. F. Anwendung findet. Es kann demnach Täter sein, soweit die Handlung im Inland begangen ist, ein Deutscher oder ein Ausländer gemäß § 3 St.G.B., soweit die Tat im Auslande begangen ist, nur ein Deutscher (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2 St.G.B. a. F). Im Gegensatz zu den §§ 87—89 St.G.B. a. F., die alle beginnen: „Ein Deutscher, welcher . . .“ wird bei § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. und § 1 Spionagegesetz zwischen Ausländern und deutschen Staatsbürgern kein Unterschied gemacht. In der praktischen Auswirkung besteht ein Unterschied hinsichtlich der Bestrafung von Ausländern wegen des sog. militärischen Landesverrats mit Ausnahme des § 88, der für Ausländer überhaupt nicht in Frage kommt, jedoch kaum. Denn nach § 91 Abs. 2 kommen auch wegen landesverräterischer Handlungen gemäß §§ 87, 89, 90 St.G.B. a. F. die gleichen Bestimmungen zur Anwendung, wenn Ausländer die Handlungen begehen, während sie sich unter dem Schutz des Deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaates innerhalb des Reichsgebiets aufhalten. Nach R.G. Bd. 49 S. 424 ff ist die Begründung eines besonderen Schutzverhältnisses durch längeren

Aufenthalt nicht erforderlich. Auch bei nur vorübergehendem Aufenthalt auf Reisen untersteht der Ausländer dem allgemeinen, nicht nur den eigenen Staatsangehörigen zuteil werdenden Schutz des Deutschen Reiches und unterliegt deshalb wegen eines während dieser Zeit von ihm in Deutschland begangenen Landesverrats den deutschen Strafgesetzen. Die Bestimmungen des § 91 Abs. 2 erscheinen nur notwendig, weil die §§ 87—89 als Täter lediglich einen Deutschen kennen. Wenn sie ebenso wie die meisten anderen Strafbestimmungen mit „Wer" anfingen, so würde durch § 3 St.G.B. schon Bestrafung von Ausländern wegen im Inlande begangener Taten möglich sein.

Die Vorschrift des § 91 II, die das Treueverhältnis erklärt, ist auch dem § 92 St.G.B. a. F. zugrundezulegen. Jeder Ausländer, der im Deutschen Reich sich aufhält, genießt seinen Schutz. Ob der Staat als Schützender von dem Vorhandensein des Schutzbefohlenen weiß, ist unerheblich.

Auch die Exterritorialen können an sich Täter des Landesverrats sein, denn auch sie stehen unter einem Schutzverhältnis des Deutschen Reiches. Ihre Strafbarkeit ist nur durch die Exterritorialität ausgeschlossen, weil sie kraft besonderer Bestimmung der Strafgewalt nicht unterworfen sind [1].

Die Verfolgung von Deutschen, die im Ausland Landesverrat begangen haben, ist nach § 4 Abs. 2 St.G.B. a. F. in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt. Sehr schwierig erscheint die Frage, wie die Strafbarkeit der im Auslande geleisteten Beihilfe eines Deutschen zu einer im Ausland begangenen Tat eines Ausländers zu beurteilen ist. Man wird hier zwischen 3 verschiedenen Möglichkeiten unterscheiden müssen: [2]

1.) Der im Auslande verbliebene Ausländer benutzt zur Verwirklichung seiner Absichten in Deutschland wirkende Agenten,

2.) der im Ausland verbliebene Ausländer ist Anstifter oder Gehilfe bei einer Inlandstat,

3.) ein Deutscher leistet im Ausland Beihilfe zu der im Ausland begangenen Tat eines Ausländers.

Der erste Fall ist vom Reichsgericht in der Weise entschieden worden, daß Begehung eines Landesverrats oder einer Spionage durch den Ausländer im Inlande angenommen worden ist.[3] Das Reichsgericht ist der gemischten Theorie gefolgt, nach welcher die körper-

1) Vergl. Binding 462 N. 1.
2) Vergl. Freiesleben S. 243.
3) Vergl. R.G.St. Bd. 13 S. 339, Freiesleben S. 243 und die dort angeführten nicht veröffentlichten Reichsgerichtsentscheidungen.

liche Tätigkeit und der Erfolg gleichgestellt werden.[4]) Nach diesen Grundsätzen wird das Delikt im deutschen Gebiet dann begangen, wenn die strafbare Mitteilungstätigkeit, sei es ganz, sei es teilweise, auf deutschem Boden sich vollzieht und inländische Kräfte zu ihrer Verwirklichung benutzt wurden. Eine Straflosigkeit gemäß § 3 und 4 St.G.B. kommt hier nicht in Betracht. Die Tätigkeit der Unterkorrespondenten ist dem Täter genau so zur Schuld zuzurechnen, als würde er selbst persönlich dasjenige auf deutschem Boden verübt haben, was jene für ihn getan haben. Die Unterkorrespondenten sind dann entweder als Teilnehmer oder als mechanische Werkzeuge zu behandeln, als Teilnehmer, wenn sie selbst mit dem Bewußtsein des Geheimnisverrats gehandelt haben.[5])

Der 2. Fall, die im Ausland betätigte Anstiftung oder Beihilfe zu einer Inlandstat, ist wegen der unselbständigen Natur der Teilnahmehandlung so zu behandeln, als wenn die Teilnahmehandlung im Inlande stattgefunden hätte[6]). Im Gegensatz hierzu steht der Leipziger Kommentar auf dem Standpunkt, daß der Anstifter anders wie der Gehilfe nicht auch dort tätig wird, wo der Angestiftete handelt oder der Erfolg seiner Handlung eintritt. Er verwirft die Auffassung, daß der Ort der Haupttat wegen der akzessorischen Natur der Teilnahme auch als Ort der Teilnahmehandlung angesehen werden muß, soweit es sich um Anstiftung handelt. Für die Beihilfe hat der Leipziger Kommentar sich der Auffassung des Reichsgerichts angeschlossen und ist ebenfalls von der Erwägung ausgegangen, daß der Erfolg der Beihilfe in einer Förderung und Erleichterung der Haupttat liegt und diese Förderung notwendig dort wirksam wird, wo die Haupttat begangen wird. Man wird aber einen solchen Unterschied in der Behandlung von Anstiftung und Beihilfe nicht machen können.

Größere Schwierigkeiten bereitet der 3. Fall, daß ein Deutscher zu der ebenfalls im Ausland begangenen Haupttat eines Ausländers Beihilfe leistet. Es kommt hier auf die Auslegung des § 4, St.G.B. a. F. an. Der Leipziger Kommentar, ebenso Frank[7]) wollen nach der Lehre der Akzessorietät der Teilnahme den teilnehmenden Inländer straflos bleiben lassen. Freiesleben[8]) sucht dem unerwünschten Ergebnis der Straffreiheit des Deutschen dadurch zu begegnen, daß er annimmt, beim Ausländer sei nur mit Rücksicht auf diese per-

4) Vergl. L.K. unter § 12 b.
5) Vergl. R.G. St. Bd. 13 S. 339.
6) Vergl. Freiesleben S. 243, R G.St. Bd. 25 Seite 426, Bd. 19 S. 147, Bd. 11 S. 20.
7) Vergl. L.K. S. 385 und Frank zu § 91 II.
8) Vergl. Freiesleben S. 243.

sönliche Eigenschaft von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen worden, ihm stehe ein persönlicher Strafausschließungsgrund zur Seite. Daher bleibe die Strafbarkeit des teilnehmenden Inländers bestehen.

Ueber dieselbe Frage hat sich Beling [9] und Conrad [10] geäußert. Beling stellt die Entscheidung darauf ab, ob die Haupttat überhaupt eine strafbare Handlung ist. Er vertritt den Standpunkt, daß die aus § 3 und 4 St.G.B. sich ergebende Straflosigkeit eine Straflosigkeit trotz Rechtswidrigkeit sei. Er fragt dann, ob die Straflosigkeit eine solche der Tat selbst sei oder nur einen persönlichen Strafausschließungsgrund bedeute, ohne sich für eine der von ihm angedeuteten Möglichkeiten zu entscheiden. Einmal stellt er es darauf ab, daß nach § 4 Abs. 1 St.G.B. a. F. Auslandstaten keine strafbaren Handlungen sind, sodaß § 4 Abs. 2 St.G.B. a.F. nur für die Deutschen eine Ausnahme mache. Darnach wäre auch die Teilnahme eines Deutschen an einer Auslandstat straflos. Dann will Beling aus § 4 Abs.1 und § 4 Abs.2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 St.G.B. den Schluß ziehen, daß bei Landesverrat allein die Staatsangehörigkeit über Strafbarkeit und Straflosigkeit der Auslandstat entscheidet, daß damit die Ausländereigenschaft einen persönlichen Strafausschließungsgrund ausmache. Bei dieser Ueberlegung kommt Beling zu dem gleichen Ergebnis wie Freiesleben, daß für die im Ausland geleistete Beihilfe die Strafbarkeit bestehen bleibt, weil die Auslandstat des Ausländers nur wegen eines persönlichen Schuldausschließungsgrundes (Beling: Strafausschließungsgrund) straflos ist.

Conrad sucht auf anderem Wege zur Strafbarkeit des deutschen Gehilfen zu gelangen, nämlich dadurch, daß er unter Berufung auf eine Reichsgerichtsentscheidung [11] ihn als mittelbaren Täter ansieht. Die Ausführungen des Reichsgerichts passen nun aber nicht auf das von Conrad gewählte Beispiel, in dem ein im Ausland ansässiger Deutscher einem Ausländer, der im Ausland durch Zufall in den Besitz der Zeichnung eines deutschen Festungswerkes gelangt ist, behilflich ist, zu der maßgebenden ausländischen Militärbehörde in Beziehung zu treten. In dem von Conrad gegebenen Beispiel kann man nie den Deutschen als Urheber der Tat bezeichnen, wie überhaupt eine mittelbare Täterschaft nie angenommen werden kann. Conrad [12] kommt selbst zu dem Ergebnis, daß die

9) Vergl. Beling D.J.Z. 1918 S. 273 ff.
10) Vergl. Conrad D.J.Z. 1914 S. 191.
11) R.G. St. Bd. 18 S. 423.
12) Vergl. Conrad S. 193.

mittelbare Täterschaft nicht immer zum Ziele führen kann. Er begründet deshalb die Strafbarkeit des Gehilfen noch auf folgende Weise: Der Grundgedanke des § 4 Abs. 2 Ziffer 2 sei der, den Inländer unter allen Umständen dem Heimatrecht zu unterstellen. Da nach § 3 St.G.B. die deutschen Strafgesetze gegen den Täter und nicht minder gegen den Gehilfen eingreifen, wenn der äußere Tatbestand der Handlung auch nur zum Teil im Ausland verwirklicht werde, so müsse es auch im Falle des § 4 Abs. 2 Ziffer 2 ausreichen, daß ein äußerer Tatbestand gegeben sei, an dem sich ein Inländer beteiligt habe. Den Ausführungen Conrads kann nicht beigetreten werden, da nach § 49 Abs. 1 St.G.B. Voraussetzung der Beihilfe ist, daß ein anderer eine Straftat als Täter begeht. Der im Ausland begangene Landesverrat ist aber nach den deutschen Gesetzen keine strafbare Handlung.

Man wird Conrad Recht geben, daß der Treubruch des Deutschen nicht dadurch an seiner Strafwürdigkeit einbüßt, daß der Haupttäter als Ausländer nicht zu fassen ist. Eine Handhabe ist aber bei der Akzessorietät der Teilnahme nicht gegeben. Diesem in jeder Beziehung unbefriedigenden Ergebnis kann nur durch eine Gesetzesänderung Abhilfe geschafft werden. Diesem schon längst dringendem Bedürfnis ist nun auch Rechnung getragen.

§ 7.
Der Vorsatz.

Der Vorsatz des Täters muß den objektiven Tatbestand des Delikts umfassen. Der Täter muß demnach wissen, daß die konkrete Handlung, die er begehen will, unter den gesetzlichen Tatbestand fällt und ferner, daß seine Handlung eine rechtswidrige ist. Damit wird die rechtswidrige Handlung zur pflichtwidrigen[1]).

Im Falle des § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. muß der Täter wollen und wissen, daß das Objekt des Verrats ein Geheimnis ist, daß der Geheimnisträger die Geheimhaltung will und ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung hat d. h. die Geheimhaltung für das Wohl des Deutschen Reiches erforderlich ist. Binding[2]) will letzteres nur für Urkunden, Aktenstücke und Nachrichten verlangen. Er setzt sich damit in Widerspruch zu der von ihm geäußerten Auffassung, daß es sich bei der ganzen Aufzählung nur um spezialisierte Staatsgeheimnisse handle. Da man aber, wie oben ausgeführt, annehmen muß, daß sich das Erfordernis der Ge-

1) Vergl. Binding: Schuld S. 7.
2) Vergl. Binding S. 479.

heimhaltung für das Wohl des Deutschen Reiches auch auf Staatsgeheimnisse beziehen muß, ist für uns diese Unterscheidung hinfällig. Daß der Täter eine Gefährdung oder Schädigung des Deutschen Reiches beabsichtigt, ist nicht erforderlich[3]). Im Spionagegesetz gestaltet sich die Bestimmung des erforderlichen Vorsatzes schwieriger. Durch die Fassung des § 2 „ohne den Vorsatz die Sicherheit des Deutschen Reiches zu gefährden" und die Ausdrucksweise des § 4 „ohne die Absicht, sie zu einer die Sicherheit des Reichs gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen" können Zweifel entstehen, ob nicht etwa auch in § 2 und damit natürlich auch in § 1 I vorsätzlich im Sinne von absichtlich zu verstehen und damit im Gegensatz zu § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. eine Gefährdungsabsicht, ein animus hostilis, erforderlich sei. Unter Absicht wäre dann der besondere Beweggrund und das Ziel des Täters zu verstehen. Daß aber nur in selteneren Fällen die Gefährdung des Reichs die Motivierung zum Geheimnisverrat und das Ziel der Tat bildet, sondern diese Absicht sich vielmehr auf Erlangung eines Vermögensvorteils richtet, ist bei der Beratung des Spionagegesetzes im Reichstage mit Recht hervorgehoben worden[4]). Auch aus der Gegenüberstellung der Bestimmungen über strafbare Ausspähung und über strafbaren Verrat ist zu ersehen, daß bei letzterem Vorsatz nicht als Beweggrund und Ziel zu verstehen ist. Zum Vorsatz des Täters gehört die Kenntnis, daß das Mitgeteilte geheim und geheimhaltungsbedürftig ist. Wo diese Kenntnis fehlt, ist die Bestrafung wegen vorsätzlichen Tuns überhaupt ausgeschlossen. Die abstrakte Kenntnis genügt zum Vorsatz aber noch nicht. Der Täter muß dazu sich vielmehr weiter dessen bewußt sein, daß gerade durch die von ihm betätigte Mitteilung jene Möglichkeit eröffnet ist d. h. daß die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdet ist. Daß zum Vorsatz des Täters die Sicherheitsgefährdung des Deutschen Reiches gehört, tritt rein äußerlich dadurch zutage, daß die Einfügung in den Tatbestand in einer Weise erfolgte, daß die Zugehörigkeit zum Vorsatz nicht zweifelhaft sein kann. Fehlt dieses Bewußtsein, glaubt z. B. der Täter an die sichere Verschwiegenheit des anderen Teils oder daran, daß dieser die Kenntnis nur im deutschen Interesse zu verwerten gewillt ist, so hört zwar damit die Preisgabe des Geheimnisses noch nicht auf, als vorsätzlich strafbar zu sein, wohl aber scheidet das Verbrechen nach § 1 aus und es kann sich nur noch um das Vergehen nach § 2 handeln. Die besondere Art des § 1 Abs. 3 bedarf einer eigenen Behandlung.

3) Vergl. R.G. Bd. 10 S. 420; Goltdammers Archiv 52 S. 19.
4) Vergl. Komm. Ber. d. 19. Komm. Nr. 1640 S. 3620.

Es handelt sich bei § 1 Abs. 3 im Gegensatz zu Abs. 1 und 2 nicht um einen Gefährdungsvorsatz sondern um einen Verletzungsvorsatz. Dieser liegt nur dann vor, wenn der Täter an die Ausführung der Verratshandlung mit Bewußtsein und Absicht wenigstens in eventueller Form herangetreten ist, einen schweren Schaden für die Sicherheit des Reiches zu verursachen. Daß er den Schaden voraussehen muß, will nicht sagen, daß er einen ganz bestimmten Erfolg, der dann auch eintritt, sich vorstellen und erreichen muß, sondern es genügt, wenn er über die Sicherheitsgefährdung hinaus eine, wenn auch in ihrer genauen Art nicht erkannte Verletzung der Reichssicherheit voraussah, die mehr oder weniger zutage liegende Möglichkeit des schweren Schadens erkannte und mit seinem Eintritt einverstanden war. Zum Vorsatz des Abs. 3 gehört ferner Bewußtsein und Absicht einen Vermögensvorteil oder, wie das Gesetz sagt, ein Entgelt zu erreichen. Ob dies dem Täter selbst oder einem Dritten zugewandt wird, ist gleichgültig.

In allen Fällen des Geheimnisverrats genügt auch dolus eventualis.

---

§ 8.

Die Strafdrohungen beim Verrat von Staatsgeheimnissen.

Die Strafen des § 92 St.G.B. a. F. sind:

Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, d. h. Zuchthaus von 2 bis 15 Jahren ‹§ 14 St.G.B.›, beim Vorhandensein von mildernden Umständen Festungshaft nicht unter 6 Monaten d. h. Festungshaft von 6 Monaten bis zu 15 Jahren ‹§ 15 St.G.B.›. Neben der Zuchthausstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. ‹§ 32 St.G.B.›. Wenn bei Annahme mildernder Umstände auf Festungshaft erkannt wird, ist eine Ehrenstrafe im Gegensatz zu der besonderen Bestimmung des § 89 St.G.B. a. F. nicht zulässig.

Nach § 93 St.G.B. a. F. kann das Gericht nach Eröffnung der Voruntersuchung bis zur rechtskräftigen Entscheidung das Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegen. Es handelt sich hier um eine prozessuale Vorschrift, deren Anwendung in das Ermessen des Gerichts gestellt ist und die dazu dienen soll, bei den Verbrechen des Hochverrats und Landesverrats dem Angeschuldigten sofort die Möglichkeit zu nehmen, seine Pläne weiter durchzuführen. Das Verfahren bei der Vermögensbeschlagnahme ist in der Strafprozeßordnung im einzelnen geregelt.

Die Strafen des § 1 Spionagegesetzes sind:

Zuchthaus nicht unter 2 Jahren d. h. Zuchthaus von 2 bis 15 Jahren ‹§ 14 St.G.B.›, beim Vorhandensein von mildernden Umständen

Gefängnis nicht unter einem Jahre d. h. Gefängnis von 1 bis zu 5 Jahren (§ 16 St.G.B.). Wenn der Verrat einen schweren Schaden für die Sicherheit des Reichs zur Folge gehabt hat und der Täter dies vorausgesehen und gegen Entgelt gehandelt hat, so kann sogar auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden. Durch die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. II. 1933 wurden die Strafdrohungen wesentlich verschärft. Diese Verordnung ließ in § 1 Ziffer 2 bei Landesverrat nach § 92 Abs. 1 St.G.B. a. F. und bei Verrat militärischer Geheimnisse nach § 1 Abs. 1 und 2 Spionagegesetz sogar die Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus zu, im Falle eines schweren Verrats militärischer Geheimnisse nach § 1 Abs. 3 Spionagegesetz die Todesstrafe. Eine Ergänzung und Aenderung des Strafgesetzbuches brachte das Gesetz vom 26. V. 1933. An die Stelle der Festungshaft ist bei mildernden Umständen im Falle des § 92 St.G.B. a. F. Gefängnisstrafe von 1—5 Jahren getreten.

§ 9.

Der diplomatiſche Landesverrat innerhalb des Bundesſtaates.

Bei der bisherigen Betrachtung ist nur der diplomatische Landesverrat gegenüber dem Ausland berücksichtigt worden, dagegen wurde wegen der geringen praktischen Bedeutung auf die Möglichkeit eines diplomatischen Landesverrats im Sinne des § 92 St.G.B. a. F. innerhalb des Bundestaates nicht eingegangen. Dies soll nun in einigen Worten geschehen. Die Bedeutung des § 92 liegt in dem Schutze des Reiches gegenüber dem Ausland. Nach der Fassung der Bestimmung im St.G.B. wird aber nicht nur das Deutsche Reich, sondern auch der einzelne Bundestaat, das einzelne Land, geschützt und zwar im Verhältnis zu einer anderen Regierung. Nach der herrschenden Meinung kann die andere Regierung, zu deren Vorteil der Verrat begangen wird, auch eine inländische sein und zwar sowohl die Reichsregierung zum Nachteil eines der Länder, wie auch die Landesregierung zum Nachteil des Reiches oder eines anderen Landes.[1]) Man hat also im Bundestaat beim diplomatischen Landesverrat 5 verschiedene Möglichkeiten zu unterscheiden (Vergl. Gutjahr S. 4: Diplomatischer Landesverrat innerhalb des Bundesstaates):

1.) Landesverrat gegen das Reich zugunsten einer ausländischen Macht.

1) Vergl. L. K. zu § 92, Olshausen zu § 92, Frank zu § 92, Liszt-Schmidt S. 773, Köhler S. 15.

2.) Landesverrat gegen ein Land zugunsten einer ausländischen Macht.
3.) Landesverrat gegen das Reich zugunsten eines deutschen Landes.
4.) Landesverrat gegen ein deutsches Land zugunsten des Reiches.
5.) Landesverrat gegen ein deutsches Land zugunsten eines anderen deutschen Landes.

Hinsichtlich der Ziffern 2 und 3 des § 92 St.G.B. a.F. ist die Meinung ganz allgemein, daß sie auch im Verhältnis von Ländern zum Reich und umgekehrt und im Verhältnis von deutschen Ländern untereinander begangen werden können.

Man hat jedoch auch gesagt, daß die landesverräterische Geheimnisverletzung zum Nachteil eines deutschen Landes im Verhältnis zu einer ausländischen Regierung begangen werden kann. Zwar ist die Möglichkeit sehr gering, da nach Art. 78 Abs. 2 R.V. den Ländern nur das Recht verblieben ist, mit ausländischen Staaten Verträge zu schließen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Regelung der Landesgesetzgebung noch überlassen ist. Auf diesem Gebiet können natürlich Staatsgeheimnisse bestehen, deren Verrat dem Lande Schaden bringen kann, wenn auch völkerrechtlich vom Ausland nur das Reich in Anspruch genommen werden kann. Das einzelne Land wird aber in vielen Fällen mit Maßnahmen einer ausländischen Regierung gegen das Reich besonders betroffen werden und insoweit ist noch ein Geheimnisverrat gegen ein Land möglich. Bei dem bundesstaatlichen Charakter des Deutschen Reiches wird jedoch durch einen Geheimnisverrat gegen ein Land das Wohl des Reiches stets mitbetroffen.

Die Schwierigkeiten ergeben sich erst bei dem Verhältnis von Reich zu den Ländern und dem der Länder untereinander innerhalb des Bundestaates. Nach dem äußeren Wortlaut der Bestimmung wird angenommen, daß auch hier das Verbrechen des § 92 Ziffer 1 St.G.B. a. F. begangen werden kann, da das Gesetz nur von einer „anderen Regierung" spricht.

Gegen diese vorherrschende Auffassung hat sich schon für die Verhältnisse unter der alten RV neben anderen vor allem Binding[2] ausgesprochen, in neuerer Zeit hat Gutjahr in einer besonderen Abhandlung diese Frage ausführlich behandelt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es zwischen Reich und Ländern und zwischen den Ländern untereinander das Verbrechen des § 92 Ziffer 1 nicht geben kann. Ein näheres Eingehen auf diese Probleme erübrigt sich, da durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. I. 34 diese Regelung ihre Berechtigung verloren hat.

2) Vgl. Binding S. 479.

Zweiter Abschnitt:

Der Verrat von Staatsgeheimnissen nach dem neuen Recht.

§ 10.

Ueberleitung zum neuen Recht.

„Die Delikte des Hoch- und Landesverrates führen, wie ein Blick in die Mitteilungen des Statistischen Amtes bestätigt, ein friedliches Dasein. Gehören sie doch glücklicherweise zu dem am seltensten vorkommenden Verbrechen." Mit diesen uns wie der Anfang eines Märchens anmutenden Worten konnte im Jahre 1904 Köhler einen Aufsatz in Goltdammers Archiv Bd. 51 ⟨S. 131, 269⟩ einleiten. Dieser glückliche Zustand nahm in der Kriegszeit ein Ende und in den Nachkriegszeiten wurden Hoch- und Landesverrat zu Dauer- und Massenerscheinungen. Den Gerichten fiel die Aufgabe zu, mit den Mitteln des Strafgesetzes eine Welle von Staatsverbrechen entgegenzutreten. Wirksame Abhilfe konnten diese Mittel nicht bringen. Schon die Strafgesetze, in den Zeiten eines gesunden Staatslebens entstanden, waren Ausnahmezustände nicht gewachsen und es war ein aussichtsloses Beginnen, dem Parlament als Gesetzgeber eine Abstellung der Mängel abzuringen. Die Parlamente sahen im Gegenteil ihre Aufgabe darin, den höchsten Gerichten, die ihre Pflicht ernst nahmen, jahraus, jahrein mit unablässiger, auf Zermürbung angelegter Kritik in den Arm zu fallen. Dazu kam, daß den Bemühungen der Rechtspflege eine entsprechende vorbeugende Anwendung der staatlichen Machtmittel nicht zur Seite trat. Vor allem mußte der Kampf der Strafgesetze vergeblich bleiben, weil der Nährboden des Uebels blieb, die Erschütterung des Staatsgefüges, die Zersetzung des vaterländischen Empfindens und die Zerreißung des Volkes durch den Kampf der Klassen. Nur durch den politischen Kampf konnte der Gegner überwunden und nur durch eine Erneuerung des Volkes konnte die Grundlage für eine Gesundung des Staatslebens geschaffen werden.

Der Umbruch der Zeit, den die nationalsozialistische Revolution im Gefolge hatte, hatte nicht nur die ganze Kultur unseres Deutschen Volkes auf neue Grundlagen gestellt, sondern auch eine Reform unseres ganzen überlieferten Rechtssystems an Haupt und

Gliedern angebahnt. Am Unmittelbarsten tritt uns der ungeheuere Umschwung der Zeit entgegen im Strafrecht und Verfassungsrecht, das zwar nicht als fertiges Gesetzgebungswerk vor uns liegt, wohl aber durch die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse in seinen Grundlinien vorgezeichnet ist. Der pluralistische Parteienstaat ist durch ein autoritäres Führertum ersetzt, die territoriale Zerrissenheit unseres Volkes durch den Einheitsstaat überwunden, der Individualismus durch stärkste Betonung des Kollektivismus in den Hintergrund gedrängt.

In dieser Situation einer allumfassenden Erneuerung ist es nicht verwunderlich, wenn man auch die gesamten Grundlagen des bisherigen kriminalistischen Denkens einer Revision unterzog. Die Reform des geltenden Strafgesetzbuches vom 15. V. 1871, das in den Tagen der Reichsgründung als erster mächtiger Pfeiler in dem großen Bau der deutschen Justizgesetze geschaffen worden ist, steht seit der Jahrhundertwende auf der Tagesordnung der Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften. Die kaum übersehbaren Arbeiten der früheren wissenschaftlichen Kommitees, der Kommissionen praktischer Juristen, der Strafrechtskommissionen, der vielen Sitzungen über die Entwürfe vom Jahre 1909, 1913, 1919, 1925, 1927, die deutsch-österreichischen Strafrechtskonferenzen führten zu keinem Ergebnis, ja man kann sagen, ohne sich einer Uebertreibung schuldig zu machen, daß sie selbst als Vorarbeiten für die Reform nur mehr einen problematischen Wert haben. (Vergl. Dr. Götzeler: Der Grundsatz „nulla poena sine lege und die Vergeltungstheorie.) Nachdem der politische Sieg errungen war, mußte das Strafrecht seine Aufgabe darin sehen, zur Abwehr jeder Störung des Gesundungsvorganges sein Rüstzeug auszubauen. Dies geschah schrittweise mit der politischen Entwicklung. Dem Versuch des Kommunismus, durch das Fanal des Reichstagsbrandes den Kampfgeist seiner Anhänger noch einmal zu entfachen, folgten Schlag auf Schlag zwei Verordnungen des Reichspräsidenten vom 28. II. 33, die die Strafdrohungen gegen Hoch- und Landesverrat verschärften, indem sie vor allem für das hochverräterische Unternehmen, für den politischen und militärischen Geheimnisverrat und für die Ausspähung die Todesstrafe androhten. Die 1. Novelle zum Strafgesetzbuch vom 26. V. 33 regelte eine Reihe wichtiger Einzelpunkte und schloß durch neue Strafnormen Lücken in den Vorschriften über den Landesverrat. Das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 trat der von ausländischen Stützpunkten aus betriebenen umstürzlerischen Auflehnung durch schwere Strafdrohungen entgegen. Die 2. Novelle, das Gesetz gegen gefährliche Gewohn-

heitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, setzte einen in sich geschlossenen Ausschnitt aus der allgemeinen Strafrechtsreform, die zur Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums gebotenen Strafschärfungen und Maßregeln, gewissermaßen als Vorfrucht der gesamten Neugestaltung des Strafrechts in Wirksamkeit. Unter dem 24. April 1934 ist das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und Strafverfahrens ergangen, das in seinem materiellen Teil am 2. Mai 1934 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz hat für das Strafgesetzbuch und das Strafverfahren bedeutsame Aenderungen gebracht. Vom Interesse ist die Feststellung, daß diese Neugestaltung des Strafrechts durch ein ordnungsmäßiges Reichsgesetz erfolgt ist und nicht mehr durch das behelfsmäßige Gesetzgebungsmittel der Notverordnungen des Reichspräsidenten. Diese Zurückdämmung der bisher unzählige Male in Anspruch genommenen Notverordnung ⟨auch in den Fällen, wo von der Not des Volkes und des Staates gar keine Rede sein konnte⟩ wird der Jurist mit Genugtuung als ein allmähliches Hinübergleiten in das geregelte Staatsleben begrüßen. Daneben bietet die Wahl der Gesetzgebung den Vorteil, daß wieder amtliche Begründungen herausgegeben werden, die gerade für ihre erste Auslegung von besonderer Bedeutung sind.

Die Rechtsquellen, die bisher das Recht des Hoch- und Landesverrats enthielten, waren, wie dies ja aus den Darlegungen in dem ersten Abschnitt dieser Abhandlung deutlich zu Tage getreten ist, sehr zerstreut und ziemlich unübersichtlich. In Betracht kamen, um dies kurz zu wiederholen, das St.G.B. ⟨§§ 80–93 a. F.⟩, das durch das Reichsgesetz vom 26. V. 1933 ergänzt wurde, ferner das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 6. 1914, die beiden Notverordnungen vom 28. II. 33 und das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. X. 1933. Trotz der zahlreichen eingetretenen Verschärfungen und Ergänzungen haben die bisherigen Vorschriften sich als unzulänglich erwiesen, den Schutz des Staates und der Volksgemeinschaft genügend zu gewährleisten. Eine weitere Ergänzung und Verschärfung war deshalb notwendig. Dadurch wäre die Gesamtregelung noch unübersichtlicher geworden. Man entschloß sich daher, alle bisherigen Vorschriften mit den gebotenen Neuerungen in eine einheitliche Neuregelung der beiden Materien zusammenzufassen. So wurde der 1. Abschnitt des besonderen Teils des St.G.B., in dem bisher Hoch- und Landesverrat zusammen geregelt waren, völlig neu gefaßt und dabei entsprechend der Bedeutung und dem Umfang der beiden Materien für jede ein besonderer Abschnitt gebildet. Der ganze Stoff wurde in das St.G.B.

eingefügt und manche Lücken des bisherigen Rechts beseitigt. Das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 6. 1914 wurde vollkommen in das St.G.B. hineingearbeitet, desgleichen die Notverordnungen vom 28. II. 1933, sowie das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933. Die Zusammenfassung dient damit der praktischen Arbeit der mit der Abwehr staatsfeindlicher Angriffe betrauten Stellen, denen die auf viele Gesetze und Verordnungen verstreuten Vorschriften kein handliches Werkzeug mehr boten. Die Zusammenfassung dient auch der eindringlichen, warnenden und abschreckenden Wirkung des St.G.B., die auch bei den schwersten Strafandrohungen unter der Unübersichtlichkeit der Texte leiden muß. Der Grundauffassung des neuen Staates wurde stark Rechnung getragen, indem manche den bisherigen Reformarbeiten unbekannte Gedanken verwirklicht und die aus den früheren Entwürfen übernommenen Vorschläge in ihrer praktischen Ausgestaltung mit dem neuen Gedankengut erfüllt und vervollkommnet wurden. Hoch- und Landesverrat, die Angriffe auf den inneren und äußeren Bestand des Reiches, werden jetzt mit Recht als die denkbar schwersten Verbrechen gegen die Volksgemeinschaft bewertet und das Rüstzeug zu ihrer Bekämpfung wird besonders scharf und lückenlos gestaltet. Der Treuebruch des Volksgenossen der Volksgemeinschaft gegenüber soll künftig dem gesunden Empfinden des Volkes entsprechend die Ausmerzung des Schuldigen aus der Volksgemeinschaft nach sich ziehen. Die Staatsfeinde, die sich als „Partei des Hochverrats" bekannten oder die sich in pazifistischer Illusion nicht scheuten, sich ihrer Verurteilung wegen Landesverrat zu rühmen, drohten durch eine jahrelange Verhetzung allmählich auch in weiteren Volkskreisen das klare, instinktmäßige Gefühl für das Schimpfliche des Verrats ins Wanken zu bringen. Dem stellt das St.G.B. jetzt durch seine Strafdrohungen mit aller Klarheit den Grundsatz entgegen, daß Verbrechen gegen das Leben der Volksgemeinschaft alle anderen Verbrechen an Schwere übertreffen, daß sie schwerer wiegen, als der bisher am höchsten bestrafte Angriff gegen das Leben des Einzelnen.

1. Hochverrat.

Der 1. Abschnitt des Besonderen Teils befaßt sich nunmehr ausschließlich mit dem Hochverrat. Die Tatbestände des geltenden Rechts mit Ausnahme des absolut gewordenen bisherigen § 80 (Mord- und Mordversuch am Kaiser oder Landesherrn) sind mit einigen Ergänzungen und Aenderungen übernommen worden. Beim Hochverrat gegen Reichsgebiet und Reichsverfassung ist klargestellt, daß

auch die Drohung mit Gewalt als Begehungsmittel dienen kann. Entsprechend den Neuaufbau des Reiches sind die Länder nicht mehr als selbständige Angriffsobjekte des Hochverrats behandelt. Als neuer besonderer Tatbestand ist der hochverräterische Zwang gegen die obersten Repräsentanten der Reichsgewalt (Reichspräsident, Reichskanzler und Reichsminister eingefügt. Diese Tatbestände waren schon bisher häufig als Hochverrat gegen die Reichsverfassung zu bewerten; künftig bedarf es zu ihrer Behandlung als Hochverrat nicht mehr der ausdrücklichen Feststellung, daß der Täter eine gewaltsame Aenderung der Reichsverfassung unternehmen wollte. Die Verabredung hochverräterischer Unternehmungen ist, wie bisher, Gegenstand einer besonderen Strafdrohung, ebenso die im bisherigen § 84 hervorgehobenen Tatbestände; neu ist dabei, daß bei der Unterhaltung hochverräterischer Beziehungen zu einer ausländischen Regierung die Tat bei schriftlicher Begehung schon mit der Absendung der Erklärung vollendet ist. Im Staatsinteresse wird abweichend von der bisherigen Regelung, dem an der Verabredung eines hochverräterischen Unternehmens Beteiligten bei erfolgreicher tätiger Reue Straffreiheit zugesichert. Zu den Tatbeständen des Abschnitts ist schließlich noch zu erwähnen, daß § 20 der Verordnung gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe – fahrlässige Herstellung und Verbreitung objektiv hochverräterischer Schriften – in etwas vereinfachter Fassung als § 85 in das Dauerrecht eingestellt worden ist. Die wesentlichsten Neuerungen auf dem Gebiete des Hochverrats treffen die Strafdrohungen. Hatte schon die Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. II. 33 die bisher angedrohte lebenslange Zuchthausstrafe durch Todesstrafe ersetzt, so wird nun allgemein das konkrete Unternehmen des Hochverrats mit dem Tode bestraft und zwar entweder absolut oder (§ 80) wahlweise mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 5 Jahren (§ 81, 82 St.G.B. n. F.). Nur für minder schwere Fälle sieht § 84 St.G.B. n. F. Strafmilderung vor; mildernde Umstände im bisherigen Sinne sind im Abschnitt Hochverrat nicht mehr zugelassen. Die zweite wichtige Aenderung in der Gestaltung der Strafdrohungen beim Hochverrat ist der grundsätzliche Ausschluß der Festungshaft, die die Verordnung vom 28. II. 33 nur für den Fall des dem Landesverrat verwandten sog. Zersetzungshochverrats ausgeschlossen und auch die Novelle vom 26. V. 33 bei mildernden Umständen noch als alleinige Strafe vorgesehen hatte. Die praktisch wichtigste Neuerung ist die Verschärfung der Strafdrohung für die Vorbereitungshandlungen, die die große Masse der Anwendungsfälle der Hochverrats-

vorschriften ausmachen. Die bisher neben der Zuchthausstrafe wahlweise angedrohte Gefängnisstrafe von mindestens 1 Jahre ist jetzt auf minder schwere Fälle beschränkt. Außerdem sind noch einige besonders gefährliche Formen der Umsturzvorbereitungen im § 83 Abs. 3 St.G.B. n. F. unter erhöhte Strafdrohung, die bis zur Todesstrafe reicht, gestellt; hierher gehören der schon bisher in der Strafdrohung herausgehobene sog. Zersetzungshochverrat, der Aufbau hochverräterischer Organisationen, die hochverräterische Massenpropaganda und die vom Ausland her oder unter Benutzung ausländischen Propagandamaterials betriebene hochverräterische Hetze. Außerdem hat noch die Androhung von Nebenstrafen und Maßregeln gegenüber Hochverrätern eine wesentliche Verstärkung erfahren: Geldnebenstrafe und zwar bei den Verbrechen des Hochverrats von unbeschränkter Höhe, bei Urhebern und Rädelsführern auch Vermögenseinziehung, neben Gefängnis Amtsunfähigkeit und Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte sowie neben jeder Freiheitsstrafe Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, wodurch die staatlichen Abwehrmaßnahmen wesentlich erleichtert werden.

2. Landesverrat.

Die Behandlung des Landesverrats ist jetzt in einen besonderen mit 1 a nummerierten Abschnitt verwiesen worden. Damit sind die großen Zweifel, die über die Abgrenzung zwischen Hoch- und Landesverrat bestanden, beseitigt. Die Vorschriften über den Landesverrat weichen von dem bisherigen Recht sachlich vor allem dadurch ab, daß die bisherige unterschiedliche Behandlung der militärischen und diplomatischen Staatsgeheimnisse aufgehoben und das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse in das St.G.B. eingearbeitet worden ist. Dadurch ist der bisher recht verschieden bemessene Schutz militärischer und diplomatischer Geheimnisse nunmehr einheitlich geregelt. Eine bedeutsame Rolle nimmt beim Landesverrat der Verrat von Staatsgeheimnissen ein. Der Gesetzgeber hat daher bewußt dieses schwerste und schimpflichste Landesverratsdelikt an die Spitze dieses Abschnittes gestellt. Eine erfreuliche Neuerung und bedeutende Vereinfachung hat das Gesetz vom 24. 4. 34 insofern gebracht, als für die Gesamtheit der geschützten Geheimnisse der Begriff des Staatsgeheimnisses eingeführt und gesetzlich erläutert wurde (§ 88 Abs. 1 St.G.B. n. F.). Ebenso wurde der Tatbestand des Verrats gesetzlich definiert (§ 88 Abs. 2 St.G.B. n. F.). Im folgenden soll nun über den Verrat von Staatsgeheimnissen nach neuer Fassung die Rede sein.

§ 11.

Begriff des Staatsgeheimnisses.

Das Gesetz vom 24. April 1934 erläutert den Begriff Staatsgeheimnisse im § 88 Abs. 1 St.G.B. n. F. in folgender Weise:

„Staatsgeheimnisse sind Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reiches, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist."

Durch das Hineinarbeiten des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse in das St.G.B. ist, wie schon gesagt, die bisher unterschiedliche Behandlung der militärischen und diplomatischen Staatsgeheimnisse gegenstandslos geworden. Desgleichen ist die verschiedene Behandlung von Gegenständen und bloßen Nachrichten weggefallen. Die Zusammenfassung und Vereinfachung der Tatbestände hat auch die bisher bestehenden Kontroversen beseitigt.

a) Gegenstand der Geheimhaltung.

Gegenstand der Geheimhaltung können nach dem Gesetz sowohl Gegenstände als auch Tatsachen oder Nachrichten sein. Das neue Gesetz hat also diese beiden Oberbegriffe „Gegenstände und Nachrichten", die schon im § 1 Sp. G. vorhanden, beibehalten. Das Gesetz spricht von Schriften, Zeichnungen und anderen Gegenständen. Es ist also insoweit der gleiche Wortlaut, wie er im § 1 I Spionagegesetz enthalten ist. Aus dem Worte „andere Gegenstände" ergibt sich deutlich, daß die Gegenstände den Oberbegriff bilden und Schriften und Zeichnungen nur Beispiele dafür sind, die zur näheren Erklärung des Begriffes „Gegenstand" erwähnt sind. Der Begriff Gegenstand ist hier genau so auszulegen, wie dies im ersten Abschnitt unter § 4 geschehen ist.[1] Er umfaßt alles Körperliche überhaupt. Es fallen darunter sowohl lebende und leblose Gegenstände, bewegliche und unbewegliche Sachen, Schöpfungen der Natur und Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit, wie Wege, Brücken, Eisenbahnen, Wasserläufe u.s.w. Ob die Gegenstände unmittelbar oder durch Schrift, Zeichnung, mündliche Mitteilung oder durch andere Mittel, ob sie vollständig oder unvollständig hinsichtlich aller ihrer Eigenschaften oder nur hinsichtlich einzelner derselben zur Kenntnis gelangen, macht rechtlich keinen Unterschied. Was unter Schriften und Zeichnungen, die, wie erwähnt, unter den Oberbegriff „Gegenstände" fallen, im Besonderen zu verstehen ist, ist auch im 1. Abschnitt unter § 4 schon näher ausgeführt. Es kann deshalb auf die

1) Vergl. auch Schäfer und v. Dohnanyi, die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935, Erläuterungen zu § 88 St.G.B. n. F. unter I. 1.

dortigen Erläuterungen verwiesen werden. Verkörperung des Staatsgeheimnisses können nach dem Gesetz auch Tatsachen oder Nachrichten sein. Die bisherige unterschiedliche Behandlung der Gegenstände und der Nachrichten, wie sie im Spionagegesetz vorgesehen war, wurde durch die Strafrechtsnovelle aufgehoben. Der Begriff „Nachricht" steht in enger Beziehung mit dem Begriff „Tatsachen".

Unter Tatsachen sind neben Ereignissen und Zuständen, auch in der unbelebten Natur, auch solche Geheimnisse gemeint, die der eigenen Regierung nicht etwa durch eine Nachricht bekannt geworden, sondern von ihr selbst geschaffen und noch in der Hand des Geheimnisträgers sind, also noch nicht zur Kenntnis eines anderen, als des Urhebers gelangt sind z. B. strategische Pläne, die ein Offizier ausgedacht, Erfindungen, die jemand gemacht hat. Solange derartige Geheimnisse noch nicht schriftlich oder sonstwie niedergelegt, also Gegenstände geworden sind, oder einem anderen mitgeteilt, also zu Nachrichten geworden sind, würden sie im Falle ihres Verrats durch den Urheber selbst des Strafschutzes entbehren.[2] Deshalb sind entsprechend einem bei der Strafrechtsreform früher gefaßten Beschlusses,[3] geheime „Tatsachen" ausdrücklich mit unter Schutz gestellt.

Die Nachrichten können über Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände oder über Tatsachen sich auslassen. Das geht aus dem Worte „darüber" in § 88 St.G.B. a. F. deutlich hervor. Nachricht [4] ist gleichbedeutend mit schriftlicher oder mündlicher Wiedergabe von Tatsachen im weitesten Sinne aus Gegenwart, Vergangenheit oder Zukunft, über Zustände wie Ereignisse, Handlungen wie Absichten, Maßnahmen wie Einrichtungen. Auch die Zusammenstellung bereits bekannter Einzelheiten kann sich als neue Nachricht darstellen, wenn durch sie bisher unbekannte Beziehungen aufgedeckt oder die Einzelheiten sonst in ein anderes Licht gestellt werden. Auch die nochmalige Veröffentlichung eines Zeitungsaufsatzes durch ein anderes Blatt kann ausreichen, wenn die Mitteilung vom Verfasser des 2. Aufsatzes durch Hinzufügen neuer Behauptungen aus eigener Kenntnis verstärkt oder bestätigt wird. Weiter kann genügen, daß der Täter dem Nachrichtendienst einer fremden Regierung sich selbst als Persönlichkeit bekannt gibt, die bereit und durch Vorbildung, Beziehungen zum Heere, zu politischen Organisationen, in der Lage ist, der fremden Macht Nachrichten über deutsche Angelegenheiten heimlich zuzutragen. Ueberhaupt ist der

2) Vergl. auch Schäfer und v. Dohnanyi, die Strafgesetzgebung der Jahre 1931—1935, Erläuterungen zu § 88 unter I, 2.

3) Vergl. Protokoll über die Sitzungen der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen, 9. Sitzung S. 2.

4) Vergl. auch Schäfer und v. Dohnanyi, die Strafgesetzgebung der Jahre 1931—1935 Erläuterungen zu § 88 St.G.B. n. F. unter I, 3.

Begriff der verratsfähigen Tatsache nach keiner Richtung hin eingeschränkt. Nur liegt im Wesen der Tatsache, daß sie wahr ist. Die Verbreitung falscher Tatsachen fällt nicht unter § 88 St.G.B. n. F. Hält sie der Täter für wahr, so liegt ein Versuch und damit eventuell wegen § 87 St.G.B. n. F. Vollendung vor. Bei Kenntnis der Unwahrheit gilt die Sondervorschrift des § 90 a St.G.B. n. F. Weitere Ausführungen erübrigen sich, es kann vielmehr auf die Erläuterungen, die im ersten Abschnitt unter § 4 über Nachrichten gemacht sind, voll und ganz Bezug genommen werden, wenn auch die strenge Unterscheidung, die bisher zwischen Gegenstand und Nachricht am Platze war, nicht mehr gemacht werden braucht, da jetzt beide ja vollkommen gleich behandelt werden.

b) Das Geheimsein.

§ 88 St.G.B. n. F. setzt voraus, daß die Geheimhaltung vor einer auländischen Regierung für das Wohl des Reiches, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung, erforderlich ist. Sind nun Dinge geheimzuhalten, so setzt das voraus, daß sie noch geheim sind. Bevor deshalb auf den Begriff der Geheimhaltung eingegangen werden kann, muß vom Begriff des Geheimseins gesprochen werden. Durch die Beibehaltung des Merkmals, daß die Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reiches erforderlich sein muß, wird die gesetzliche Grundlage für die vom Reichsgericht in ständiger Rechtssprechung betonte Relativität des Geheimseins aufrechterhalten.[5]) Auch die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Geheimnisnatur von Nachrichten, durch welche bereits mitgeteilte Geheimnisse bestätigt oder bestärkt werden oder die als Zusammenfassunng verschiedenartiger Meldungen ein bisher unbekanntes Gesamtbild schaffen, bleiben wie bisher von Bedeutung. Andererseits werden aber tatsächlich nicht geheimhaltungsbedürftige Dinge dadurch, daß ihnen der Anschein von Staatsgeheimnissen gegeben wird, noch nicht zu Staatsgeheimnissen. Da der Begriff des Geheimseins gegenüber dem früheren Recht nicht die geringste Aenderung erfahren hat, kann auf die Ausführungen, wie sie im ersten Abschnitt unter § 4 a gemacht sind, voll und ganz verwiesen werden.

c) Die Erforderlichkeit des Geheimbleibens.

Der geheime Gegenstand oder die geheime Nachricht muß zum Wohle des Reiches, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung vor einer ausländischen Regierung geheim zu halten sein. Die Interessen des Reiches müssen das Geheimbleiben erheischen,

5) Vergl. auch Schäfer und v. Dohnanyi, die Strafgesetzgebung der Jahre 1931–1935, Erläuterungen zu § 88 St.G.B. n. F. unter I z. 4.

damit nicht durch das Bekanntwerden seiner Machtstellung im Verhältnis zu anderen Nationen Abbruch geschehen könne. Eine Geheimhaltung ist im allgemeinen immer dann erforderlich, wenn die Preisgabe des Geheimnisses die rechtliche oder politische Stellung des Staates beeinflußt werden könnte.[6]) Ob ein Gegenstand oder eine Nachricht zum Wohl des Reiches oder im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten ist, ist im wesentlichen eine Frage tatsächlicher Würdigung.[6]) Auch die Unterscheidung zwischen beiden ist in der Hauptsache Tatfrage. Das Interesse der Landesverteidigung ist ein wesentlicher Ausschnitt von dem, was unter den Begriff „zum Wohle des Reiches" verstanden wird. Der letztgenannte Begriff schließt den Begriff „im Interesse der Landesverteidigung" mit ein. Das Interesse der Landesverteidigung sollte nur ganz besonders hervorgehoben werden, was aus dem Wortlaut des Gesetzes, in dem das Wort „insbesondere" verwendet wird, deutlich hervorgeht.

Einen Verrat von Staatsgeheimnissen im Verhältnis deutscher Länder untereinander oder des Reichs zu einem deutschen Lande, wie ihn § 92 Nr. 1 St.G.B. a. F. noch kannte, kennt das neue Gesetz gemäß Art. 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. I. 34 nicht mehr. Da im übrigen der Begriff der Geheimhaltung gegenüber dem bisherigen Recht keine Aenderung erfahren hat, kann auf die Erläuterungen, wie sie im ersten Abschnitt unter § 4 b gemacht sind, Bezug genommen werden.

§ 12.
Begriff des Verrats.

Das Gesetz vom 24. April 1934 erläutert den Begriff „Verrat" im § 88 Abs. 2 St.G.B. n. F. in folgender Weise:

„Verrat im Sinne der Vorschriften des Abschnittes begeht, wer mit dem Vorsatz, das Wohl des Reiches zu gefährden, das Staatsgeheimnis an einen anderen gelangen läßt, insbesondere an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, oder öffentlich mitteilt."

Gegenüber dem § 92 N. 1 St.G.B. a. F. besteht die Erweiterung des Tatbestandes also darin, daß jetzt die Mitteilung an einen anderen genügt, während § 92 N. 1 St.G.B. a. F. noch von einer Mitteilung an die Regierung spricht, vor der das Geheimnis geheimzuhalten ist, wobei allerdings nach der Rechtssprechung diese Mitteilung auch durch eine Mittelsperson erfolgen konnte. Gegenüber dem § 1 Spionagegesetz ergibt sich im wesentlichen dieselbe Erweiterung, soweit es sich um Nachrichten handelt.

6) Vergl. auch Schäfer und v. Dohnanyi, Erläuterungen zu § 88 unter I, 4.

a) Die Handlung.

Die Handlung besteht in dem Gelangenlassen eines Staatsgeheimnisses an einen anderen, insbesondere an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, oder in der öffentlichen Mitteilung des Staatsgeheimnisses. Das Gesetz spricht also von zwei Formen des Verrats: Dem Gelangenlassen an einen anderen und dem öffentlich Mitteilen. Die Fälle der Mitteilung an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, sind, wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, nur als besonders wichtige und gefährliche Beispiele des „an einen anderen Gelangenlassens" ausdrücklich hervorgehoben. Gelangenlassen bedeutet in den Verfügungsbereich eines anderen bringen d. h. jedes irgendwie geartete Tun, jedes Verhalten, das geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen.[1] Das Gesetz erfaßt damit, soweit es sich um Gegenstände handelt, sowohl das Inbesitzbringen als die Kenntnisverschaffung.[2] Soweit es sich um Tatsachen oder Nachrichten handelt, kommt nur die Kenntnisverschaffung in Betracht.

„In den Besitz gelangen lassen" bedeutet, wie schon früher erwähnt, soviel wie körperliches Innehaben ermöglichen, also die Vermittlung des körperlichen Uebergangs eines Gegenstandes in die Detention eines anderen. Auf die Mitwirkung des anderen zur Vollendung des Delikts kommt es nach dem neuen Gesetz nicht mehr an, da § 89 St.G.B. n. F. vom Unternehmen des Verrats spricht. Der andere braucht also die Innehabung nicht mehr zu betätigen. Durch Besitzvermittlung kann der Verrat nur an beweglichen Gegenständen begangen werden, da nur bei ihnen körperlicher Uebergang denkbar ist. Bei unbeweglichen Gegenständen kommt die Einräumung des körperlichen Besitzes nicht in Betracht, sondern nur die Kenntnisverschaffung. Es kann aber selbstverständlich Verrat durch Kenntnisverschaffung auch an solchen Gegenständen begangen werden, bei denen die Besitzverschaffung an sich möglich sein würde. Zurkenntnisbringen setzt ein Verhalten des Täters voraus, das die sinnliche Erfassung des Gegenstandes in seinen relevanten Eigenschaften ermöglicht. Ueber die Abgrenzung des Zurkenntnisbringens eines Gegenstandes von der bloßen Nachrichtenübermittlung sind im ersten Abschnitt unter § 5 hinreichende Erörterungen angestellt worden, sodaß darauf nicht mehr einge-

1) Vergl. auch Freiesleben, Kirchner und Niethammer, Strafgesetzgebung für das deutsche Reich in der seit 1. Sept. 1935 gültigen Fassung, Erläuterungen zu § 88 Abs. II.

2) Vergl. auch Schäfer und v. Dohnanyi, Erläuterungen zu § 88 unter II, 1.

gangen zu werden braucht. Im übrigen ist der Unterschied nicht mehr so wichtig wie dies zur Zeit der Geltung des Spionagegesetzes der Fall war, da ja heute Gegenstand und Nachricht vollkommen gleichbehandelt sind. Hingelangen einer Nachricht an einen anderen bedeutet Uebermittlung, Ueberbringung der Nachricht, sodaß der andere davon Kenntnis erhält, sie hört.

Das Geheimnis muß an „einen anderen" gelangen. Dieser umfassende Ausdruck wurde absichtlich gegenüber dem engeren § 92 Nr. 1 St.G.B. a. F. und § 1 II Spionagegesetz gewählt. Der wesentliche Unterschied in der gesetzlichen Behandlung der Gegenstände und der Nachrichten, wie er z. Zt. der Geltung des Spionagegesetzes bestand, ist damit gefallen. Tatbestandlich kommt es auf Stellung, Tätigkeit, Gesinnung oder sonstige Eigenschaften oder Beziehungen der Person in keiner Weise an. Der Begriff „ein anderer" ist keinerlei Beschränkungen unterworfen. Auch der bloße Bote oder Beförderer kann als ein anderer Besitz oder Kenntnis erlangen. Auch der Mittäter ist ein anderer.[3] Haben zwei sich verbunden, als Mittäter einem Dritten eine geheime Mitteilung zukommen zu lassen, so begeht der eine schon dadurch Verrat, daß er das von ihm Ausgespähte dem anderen mitteilt. Denn insoweit stehen sich die beiden trotz ihres Verbundenseins für das weitere Tun als Mitteilender und Mitteilungsempfänger selbständig gegenüber. Sogar der ehrliche Finder ist „ein anderer" im Sinne dieser Vorschrift.[4] Bei Veröffentlichung einer Schrift durch Vervielfältigung ist schon derjenige, dem sie zum Zweck der Drucklegung und Veröffentlichung überlassen ist (Drucker, Herausgeber, Verleger, Redakteur) ein „anderer" an den die Schrift damit gelangt ist. Als besonders wichtige und gefährliche Beispiele hat das Gesetz noch das Gelangenlassen an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, hervorgehoben. Unter ausländische Regierung ist die Zentralbehörde eines nichtdeutschen Staates gemeint.[5] Der Umstand, daß dieser Staat etwa dem Deutschen Reich befreundet oder gar verbündet ist, hat mit dem hier in Frage stehenden Tatbestandsmerkmal nichts zu tun, sondern nur für die Frage der Geheimhaltungsbedürftigkeit Bedeutung. Unter den Mitteilungsempfängern hebt das Gesetz die ausländische Regierung und die für eine ausländische Regierung tätige Person besonders hervor. Für eine ausländische Regierung tätig ist nicht schon jeder ausländische Beamte und jeder Beauftragte einer fremden Regierung.

3) Schäfer und v. Dohnanyi, Erläuterungen zu § 88 unter II, 1.
4) Siehe O. L. G. Dresden 5. 7. 32, abgedruckt in Jur. W. 1933 S. 483.
5) Conrad, Deutsche Strafrechtszeitung 1914 S. 464.

Es wird vielmehr eine solche Tätigkeit vorausgesetzt werden müssen, zu deren Wesen es gehört, etwa erhaltene Mitteilungen, die sich auf die Geheimnisse beziehen, an die eigene Regierung weiterzuleiten. Der Ausdruck „tätig ist" bezeichnet gewissermaßen einen Zustand: Die Tätigkeit muß von dem, der sie ausübt, auf eine gewisse Dauer berechnet sein. Es sind in erster Linie die von der ausländischen Macht beauftragten, mit ihr in fester Verbindung stehenden Spionageagenten gemeint. Es fallen darunter aber auch solche Fälle, bei denen der Empfänger des Geheimnisses aus freiem, persönlichen Entschluß und, ohne Verbindung mit der ausländischen Regierung bereits aufgenommen zu haben, sich zu deren Nutzen betätigt. Wer also auf eigene Faust sich mit der Ausspähung unserer Staatsgeheimnisse befaßt, um sie an eine ausländische Regierung zu verraten, ist für eine ausländische Regierung tätig. Die Handlung kann auch durch öffentliche Mitteilung des Geheimnisses begangen werden. Oeffentlich mitgeteilt wird ein Geheimnis durch Mitteilung an eine nicht ganz geringe, bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Personen, für die eine Geheimhaltungspflicht nicht besteht oder wegen der Anzahl der Personen nicht mehr bestehen kann (vergl. Binding S. 479). In den meisten Fällen wird die öffentliche Mitteilung durch die Presse erfolgen. Oeffentlich geschieht die Mitteilung auch, wenn sie im Rundfunk, in öffentlichen Versammlungen, in Flugblättern, Büchern oder Broschüren erfolgt; auch geschlossene Vereinsversammlungen können als öffentliche Versammlungen zu bewerten sein, wenn der Verein so groß ist, daß er nicht geeignet ist, die Vereinsmitglieder persönlich in einen näheren Zusammenhang zu bringen.

b) Der Vorsatz.

Zum Begriff des Verrats gehört, daß der Täter mit dem Vorsatz handelt, das Wohl des Reiches zu gefährden. Dabei braucht aber diese Gefährdung des Wohles des Reiches nicht der Endzweck, das einzige Ziel zu sein. Es genügt, daß der Täter mit der Möglichkeit der gefahrbringenden Verwertung des übermittelten geheimen Gegenstandes oder der geheimen Nachricht durch den Empfänger oder Hörer gerechnet und sie in Kauf genommen hat. Es ist also dolus eventualis vollkommen ausreichend[6].) Der Vorsatz, das Wohl des Reiches zu gefährden, fehlt, wenn der Ueberbringer des Geheimnisses wegen der persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse des Empfängers mit einer gefahrbringenden Verwer-

6) Vergl. auch Schäfer und v. Dohnanyi, die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935, Erläuterungen zu § 88 unter II Z. 2 a.

tung gar nicht rechnen konnte. Das ist dann der Fall, wenn dem Ueberbringer des Geheimnisses bekannt ist, daß die Person des Empfängers der Mitteilung volle Gewähr gibt, daß sie von ihr keinen die Beeinträchtigung des Wohles des Reiches ermöglichenden Gebrauch machen werde, oder wenn der Ueberbringer weiß, daß der Empfänger ernstlich und ausschließlich im deutschen Interesse tätig ist. Die Worte „mit dem Vorsatz, das Wohl des Reiches zu gefährden", erstrecken sich auf beide Formen des Verrats, nämlich auf das an einen anderen Gelangenlassen und auf das öffentlich Mitteilen.

Nur wenn der Täter den direkten oder eventuellen Vorsatz hat, das Wohl des Reiches zu gefährden, spricht das Gesetz von Verrat (§§ 89 bis 90 a St.G.B. n. F.). Sonst verwendet es den Ausdruck „an einen anderen gelangenlassen". Mitteilungen, die ohne diesen Vorsatz gemacht sind, sind kein Verrat. Soweit auch Mitteilungen dieser Art unter Strafe gestellt werden, werden sie besonders behandelt. So bedroht § 90 d n. F., der sich an die §§ 2 und 4 des Spionagegesetzes anschließt, den mit Strafe, der durch seine Mitteilung fahrlässig eine Gefährdung des Wohles des Reiches herbeiführt. Nach § 90 e St.G.B. n. F. wird bestraft, wer fahrlässig ein Staatsgeheimnis, das ihm amtlich oder dienstlich zugänglich war, an einen anderen gelangen läßt und dadurch fahrlässig das Wohl des Reiches gefährdet. Das bisherige Recht hat die Grundform des Verbrechens in der Herbeiführung eines bestimmten Erfolges gesehen. Die neuen Vorschriften sind aus der Rechtsauffassung erwachsen, die in dem Willen des Täters und der durch sein Handeln herbeigeführten Gefährdung das Entscheidende sieht. Gerade auf dem Gebiete des Hoch- und Landesverrats zeigt sich die Richtigkeit dieser Betrachtungsweise. Ob der Wille des Täters sein Ziel erreicht, hängt nirgends mehr als bei Anschlägen auf den Staat von äußeren Umständen ab, deren Eintritt oder Ausbleiben mit der Verwerflichkeit des Täterwillens nichts zu tun hat. Deshalb begnügt sich das Gesetz in vielen Fällen wie z. B. beim Verrat mit dem Gefährdungsvorsatz. Es soll damit nicht gesagt werden, als bedinge der Uebergang zum Willensstrafrecht eine Aenderung des sonst erforderlichen Vorsatzes und mache aus dem Verletzungsvorsatz überall einen bloßen Gefährdungsvorsatz. Wo im Tatbestand des Gesetzes ein bestimmter Erfolg bezeichnet ist, wie etwa in den §§ 80 Abs. 1 und 2, 81 usw. St.G.B. n. F., da muß vielmehr der Vorsatz des Täters auf Herbeiführung dieses Erfolges gerichtet sein. Nur dort, wo schon der Tatbestand des Gesetzes sich mit einer bloßen Gefährdung begnügt, genügt auch

insoweit ein dementsprechender Gefährdungsvorsatz. Dies trifft ja nach § 88 II St.G.B. n. F. für das weite Gebiet des Verrats hinsichtlich der Gefährdung des Reiches zu. Das Wohl des Volkes verdient es außerdem mehr als andere Rechtsgüter, schon gegen bloße Gefahren mit allen Mitteln geschützt zu werden, um es nicht erst zum Eintritt eines Schadens kommen zu lassen. Das Gesetz bringt diese Gedanken dadurch zum Ausdruck, daß es grundsätzlich nicht die Vollendung, sondern das bloße Unternehmen zu der den Tatbestand erfüllenden Handlung macht und dadurch schon den Versuch mit der vollen Strafe bedroht. Von dem Unternehmen soll im folgenden Paragraphen gesprochen werden.

§ 13.

Das Unternehmen.

Der § 89 St.G.B. n. F. lautet: „Wer es unternimmt, ein Staatsgeheimnis zu verraten, wird mit dem Tode bestraft." Unternehmen im Sinne des Strafgesetzbuches ist nach § 87 St.G.B. sowohl die Vollendung wie der Versuch einer Straftat. Darnach steht der Versuch der Vollendung begrifflich gleich und es greift schon gegenüber der Gefährdung der volle Schutz des Gesetzes ein. Es ist also die verbrecherische Willensbetätigung schon zur Vollendung der Tat ausreichend. Der Grundsatz der verbrecherischen Willensbetätigung wird damit weiter ausgedehnt, während ihn das Reichsgericht bisher nur beschränkt anwendete. Die im bisherigen Recht im § 82 St.G.B. a. F. enthaltene Begriffsbestimmung für das hochverräterische Unternehmen hat nicht verhindern können, daß über die Abgrenzung des Begriffes 3 verschiedene Meinungen entstanden sind. Es wurde darunter sowohl Vollendung und Versuch als auch Vollendung, Versuch und unmittelbar vorhergehende Vorbereitungshandlungen, als auch endlich Vollendung und vom Versuch nur dessen letzte Ausführungshandlungen verstanden. Das Reichsgericht hat mit einer nur vorübergehenden Abweichung als Unternehmen die Vollendung und den Versuch bezeichnet. Der § 87 St.G.B. n. F. stellt nunmehr klar, daß das der Wille des Gesetzes ist.

Vollendeter und versuchter Verrat von Staatsgeheimnissen sollen also künftighin mit der vollen Strafe bedroht sein. Damit soll nicht gesagt sein, daß § 87 St.G.B. n. F. verlange, daß Vollendung und Versuch stets mit der gleichen Strafhöhe geahndet werden. Es bleibt vielmehr dem Richter unbenommen, bei der Strafzumessung den Versuchsfall milder zu behandeln als das vollendete Delikt. Verpflichtet ist er dazu freilich nicht.

Versuch ist der Anfang der Ausführung eines beabsichtigten, aber nicht vollendeten Delikts. Die Versuchshandlung bildet die von der Vollendung aus gesehen äußerste Grenze des Unternehmens. Entferntere Handlungen sind als Versuch des Versuchs nicht strafbar. So kann Versuch des Unternehmens nicht bestraft werden. Der Tatbestand des § 89 St.G.B. n. F. ist also erfüllt, sowohl wenn der Täter das Staatsgeheimnis in der Tat verraten hat als auch wenn er bloß mit der Ausführung des Verrats des Staatsgeheimnisses begonnen hat. Der Anfang der Ausführung des Hingelangenlassens ist nicht denkbar, ohne daß irgendwie mit der Annäherung des geheimen Gegenstandes oder der geheimen Nachricht einerseits und dessen, der empfangen soll, anderseits der Anfang gemacht worden ist. Das ist auch auf diese Weise möglich, daß der andere Teil veranlaßt wird, sich zu dem Gegenstand, etwa einer zu besichtigenden Anlage, auf den Weg zu machen. Regelmäßig wird sich dies auf diese Art vollziehen, daß der Gegenstand oder die Nachricht irgendwie in der Richtung auf den anderen Teil hin in Bewegung gesetzt wird. Versuch und damit Verwirklichung des Tatbestandes nach § 89 St.G.B. n. F. ist z. B. gegeben, wenn der Täter den zu übergebenden Gegenstand oder die zu übergebende schriftliche Nachricht auf die Reise nach dem geplanten Ort der Uebergabe mitnimmt. Der Antritt der Reise, an deren Ziel eine verräterische mündliche Mitteilung gemacht werden soll, ist vollkommen ausreichend. Der Täter muß natürlich bereits entschlossen sein, den Verrat, wenn auch erst nach günstig verlaufenen Vorverhandlungen, auszuführen. Die Person des Empfängers kann für den Täter noch unbestimmt und erst ermittelt werden müssen. Die Reise braucht nicht auf direktem Wege erfolgen, sie kann auch auf Umwegen geschehen. Versuch ist auch zu sehen in dem Unterbringen des Gegenstandes oder der schriftlichen Nachricht in dem Reisegebäck unmittelbar vor Antritt der Reise. Im Falle der öffentlichen Mitteilung ist der Tatbestand nach § 89 St.G.B. bereits erfüllt, wenn der Täter die nötigen Vorkehrungen zur Veröffentlichung getroffen hat. Das ist z. B. der Fall, wenn der Täter die Flugblätter an den Ort, wo sie verteilt werden sollen, gesandt hat. Unter den Begriff „Unternehmen" sind auch die Fälle des sog. untauglichen Versuchs und zwar nicht nur die des absolut untauglichen, sondern auch die des relativ untauglichen Versuchs zu rechnen. Daß auch der untaugliche Versuch ein Unternehmen ist, hat das Reichsgericht in Bd. 56 S. 226 ausdrücklich hervorgehoben.

Ein untauglicher Versuch liegt z. B. vor, wenn der Täter eine im Buchhandel erhältliche militärische Dienstvorschrift in der irrigen Annahme, sie sei ein militärisches Geheimnis, an den feindlichen

Agenten verrät. Oder: Der Verräter gibt die Geheimnisse an einen Beauftragten des Abwehrdienstes, den er für einen feindlichen Spion hält. Oder: Der Verräter erklärt eine komplizierte technische Erfindung einem Agenten, der nicht in der Lage ist, das ihm verratene Geheimnis zu verstehen. Verrät der Täter einen falschen Gegenstand oder eine falsche Nachricht, die er für echt oder wahr hält oder an deren Unechtheit oder Unwahrheit er wenigstens zweifelt, so liegt ein versuchter ‹unternommener› echter Verrat von Staatsgeheimnissen vor.[1]) Der umgekehrte Fall, daß der Täter einen echten Gegenstand oder eine wahre Nachricht, die er bestimmt für falsch hält, verrät, ist nunmehr ausdrücklich im § 90 a Abs. 4 St.G.B. n. F. unter Strafe gestellt; der Täter soll in diesem Falle seinem Vorsatz entsprechend wegen vollendeten Verrats einer Fälschung bestraft werden. Der Abs. 4 des § 90 a St.G.B. füllt damit eine Lücke des bisher geltenden Rechtes aus. Denn wenn der Täter ein echtes Staatsgeheimnis, das er bestimmt für unecht oder unwahr hält, veröffentlicht, so kann er zweifellos nicht wegen vollendeten oder versuchten echten Landesverrats ‹§ 89 St.G.B. n. F.› verurteilt werden, weil der Vorsatz fehlt, ein wirkliches Staatsgeheimnis zu verraten. Wegen vollendeten Verbrechens gegen § 90 a Abs. 2 St.G.B. n. F. könnte er nicht verurteilt werden, weil es sich objektiv nicht um falsche Gegenstände oder Nachrichten handelt. Man konnte deshalb bisher nur wegen versuchten Verrats falscher Gegenstände oder Nachrichten bestrafen. Dieses Ergebnis mußte aber, wenigstens dem Laien, unverständlich bleiben. Es wäre auch im höchsten Maße ungerecht, daß jemand, der subjektiv ebensoviel, objektiv mehr begangen hat als der, der ein falsches Staatsgeheimnis verrät, nur wegen Versuchs der Tat bestraft werden sollte. Deshalb ist dieser Fall im Abs. 4 des § 90 a St.G.B. n. F. ausdrücklich der Vollendung gleichgestellt. Ein Fall des § 89 St.G.B. n. F. liegt auch vor, wenn der Täter echte Gegenstände oder Nachrichten verrät, an deren Echtheit oder Wahrheit er zweifelt. Hier liegt ein mit Eventualdolus begangener vollendeter echter Landesverrat vor.

Freiwilliger Rücktritt wie ihn § 46 St.G.B. beim Versuch vorsieht, kommt beim Unternehmen nicht in Frage, da der Tatbestand schon durch den Versuch voll verwirklicht wird. Diesen Standpunkt hat die Rechtsprechung ständig vertreten.

---

1) Vergl. auch Schäfer und v. Dohnanyi, die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935, Erläuterungen zu § 88 unter II, 2 b.

§ 14.
Täter und Tatort.

Die Frage, wer Täter des Verrats eines Staatsgeheimnisses sein kann, läßt sich nur in Zusammenhang mit der Frage des Tatorts erörtern. Nach § 3 St.G.B. finden die Strafgesetze des Deutschen Reiches Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist. Die im Inlande begangenen Delikte werden also bestraft ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters. Soweit die Handlung im Inland begangen ist, kann demnach Täter sein, sowohl ein Deutscher als ein Ausländer. Keine Durchbrechung des § 3 St.G.B. bedeutet es, wenn gewisse Personen von der inländischen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind; denn hier liegt nur ein sog. persönlicher Strafausschließungsgrund vor. Es wird nur dieser Täter nicht bestraft, die Tat selbst bleibt rechtswidrig und schuldhaft. Hierher gehören die Exterritorialen wie fremde Gesandte oder Truppenteile, die befugt im Inlande weilen. Während nach früherem Rechte nur ein Deutscher bestraft werden konnte, wenn die Tat im Auslande begangen war, kann nach § 4 Abs. 2 N. 2 St.G.B. n. F. künftig auch der Verrat von Staatsgeheimnissen eines Ausländers im Ausland bestraft werden. Damit wird auch der Landesverrat, wie bisher schon der Hochverrat nach § 4 Abs. 2 N. 1 St.G.B., zum Weltverbrechen. Die Eigenschaft als Deutscher ergibt sich aus dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. VII. 1913. Nach der Verordnung vom 5. II. 34 § 1 gibt es nur noch die Reichsangehörigkeit. Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche sind, also auch die Staatenlosen. Entscheidend ist die Staatsangehörigkeit, nicht die Volkszugehörigkeit. Ist jemand Inländer und Ausländer, so ist er im Sinne von § 4 St.G.B. n. F. Deutscher. Als Zeit, zu der die Eigenschaft als Deutscher vorhanden sein muß, kommt die Begehung der Handlung in Betracht, nicht der Augenblick der deutschen Verfolgung.[1] Die Verfolgung von Deutschen und Ausländern, die im Ausland ein Staatsgeheimnis verraten haben, fällt nicht unter den gesetzlichen Zwang zum Einschreiten (Legalitätsprinzip), sondern hängt von dem pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft ab (Opportunitätsprinzip). Den Antrag auf Einstellung kann die Staatsanwaltschaft auch in der Hauptverhandlung noch stellen, falls sich erst hier zeigt, daß keine Inlandstat vorliegt[2]. Die Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft wird für Auslandstaten von

1) Vergl. R. G. St. Bd. 42 S. 332.
2) Vergl. R. G. St. Bd. 44 S. 116.

Ausländern durch § 4 Abs. 3 St.G.B. n. F. eingeschränkt. Nach dieser Vorschrift darf die Anklage, falls ein Ausländer wegen einer im Ausland begangenen Tat verfolgt werden soll, nur mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz erhoben werden. Ohne die vorgeschriebene Zustimmung ist die Anklageerhebung unzulässig. Fehlt diese Zustimmung, so fehlt eine wichtige Prozeßvoraussetzung, sodaß die Anklage unwirksam ist. Es kann dann die Anklage trotz § 156 St.P.O. jeder Zeit zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist selbst dann erforderlich, wenn sich die Ausländereigenschaft erst nach Anklageerhebung herausstellt. Entscheidend ist der Augenblick der Anklageerhebung, Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach Anklageerhebung ist unerheblich.

Die Beantwortung der Frage, wo die strafbare Handlung begangen ist, kann schwierig sein. Begangen ist die strafbare Handlung zunächst da, wo die zum Tatbestand erforderliche Willensbetätigung entfaltet wurde, mag sie auch zum Teil im Auslande begangen sein. Begehungsort ist auch der Ort, wo die Wirkung der Handlung eintritt. Mehrere Tätigkeitsorte sind möglich, falls mehrere Tätigkeitsakte vorliegen, wie dies bei der fortgesetzten Handlung der Fall ist. Eine fortgesetzte Handlung ist in ihrem ganzen Umfang im Inlande begangen, wenn auch nur von einer Einzelhandlung, mag sie auch im Rahmen des Ganzen eine durchaus untergeordnete Bedeutung haben, ein Teil der Ausführungshandlung in dem dargelegten Sinne auf deutsches Gebiet entfällt. Der Täter braucht bei der Ausführung der Tat nicht selbst tätig zu sein, es genügt, daß er sich eines Werkzeuges zur Ausführung seiner Tat bedient, wie z. B. der Post zur Beförderung eines landesverräterischen Briefes. Erstreckt sich die Bewegung des Werkzeuges über einen weiten Raum wie es bei dem erwähnten von der Post beförderten landesverräterischen Brief der Fall ist, so gelten alle berührten Orte als Tatort. Bei der mittelbaren Täterschaft ist sowohl der Tätigkeitsort des mittelbaren Täters als auch der der Mittelsperson maßgebend.[3] Unterlassungsdelikte sind dort begangen, wo die unterlassene Handlung vorzunehmen war. Dies gilt für alle derartigen Orte, solange die Pflicht zum Handeln dauert. Bei der Teilnahme (Anstiftung, Beihilfe) ist der Tatort sowohl dort, wo die Teilnahmehandlung begangen wird, als auch dort, wo jene Handlungen zur Wirksamkeit gelangen. Aus der akzessorischen Natur der Teilnahme folgt ferner, daß für sie der Tatort auch dort ist, wo die Haupttat getätigt wurde oder ihren Erfolg erreichte. Ein inländischer Tatort ist also nicht nur dann gegeben, wenn das Hingelangenlassen des

3) Vergl. R.G. St. Bd. 67 S. 130.

Gegenstandes oder der Nachricht an den Empfänger auf deutschem Boden geschieht, sondern auch dann, wenn nur ein Teil der zum Hingelangenlassen gehörigen Bewegung (Reise, Beförderung) sich innerhalb der Reichsgrenze abspielt, ganz gleichgültig, ob sie vom Täter persönlich oder auf seine Veranlassung von einem anderen bewirkt wird. Ist dies der Fall, so besteht der inländische Tatort nicht nur für denjenigen, der im Inland tätig geworden ist, sondern auch für seine sämtlichen Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehilfen).

Auf die Fälle N. 1 und 2, die im ersten Abschnitt unter § 6 behandelt sind, kann zur näheren Erläuterung Bezug genommen werden. Eine Aenderung hat auch das neue Recht in diesen beiden Fällen nicht gebracht. Leistet ein Deutscher im Ausland Beihilfe zu der im Ausland begangenen Tat eines Ausländers, so gilt für den ausländischen Täter § 4 Abs. 2 N. 2 und Abs. 3 St.G.B. n.F. Dadurch, daß auch ein Ausländer für eine im Ausland begangene landesverräterische Handlung bestraft werden kann, ist nunmehr auch eine Handhabe für den im Ausland tätig gewordenen deutschen Gehilfen gegeben.

§ 15.

Die Strafdrohungen beim Unternehmen des Verrats von Staatsgeheimnissen.

Auf dem Gebiete der Strafdrohung kommt die grundsätzlich veränderte Bewertung des Landesverrats im dritten Reich klar zum Ausdruck. Der Verrat von Staatsgeheimnissen wird als das denkbar schwerste Verbrechen grundsätzlich und zwingend mit dem Tode bestraft. Entsprechend der im bisherigen Recht für den Hochverrat bereits getroffenen Regelung wird die Strafe wie erwähnt, nicht nur für den vollendeten Verrat sondern auch schon für das Unternehmen des Verrats in voller Höhe angedroht. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß derjenige, der sich eines so schweren Staatsverbrechens, wie es der Verrat von Staatsgeheimnissen ist, schuldig macht, außerhalb jeder Volksgemeinschaft steht und keinerlei Milde erwarten kann. Ferner wird der Grundsatz verwirklicht, daß jeder, der seinem Volke die Treue bricht und durch seinen Verrat die Volksgemeinschaft gefährdet, sein Leben verwirkt. Die Zulassung mildernder Umstände, die im bisherigen Recht fast überall vorgesehen waren, hat das Gesetz für das ganze Gebiet des Hoch- und Landesverrats beseitigt. Sie entsprach nicht der Größe der bei solchen Straftaten auf dem Spiele stehenden Gefahr und gab die Möglichkeit zu einer Ueberwertung persönlicher Verhältnisse des Täters, auch solcher, die für die Beurteilung seines verbrecherischen

Willens nicht von Belang waren. Von der Todesstrafe kann nur in einigen bestimmten Fällen abgesehen werden. Einmal, wenn der Täter ein Ausländer ist. Hier entfällt der Bruch der Treuepflicht gegenüber der eigenen Volksgemeinschaft. Deshalb ist neben der Todesstrafe lebenslanges Zuchthaus zur Wahl gestellt (§ 89 Abs. 2 St.G.B. n. F.). Ferner kann sowohl bei Deutschen als auch bei Ausländern anstelle der Todesstrafe auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren erkannt werden, wenn die Tat keine Gefahr für das Wohl des Reiches herbeiführen konnte, also in den Fällen des sogenannten absolut oder relativ untauglichen Versuchs. Ein weiterer Fall, in dem von Todesstrafe abgesehen werden kann, ist die Begehung durch einen vermindert Zurechnungsfähigen (§§ 51, 58 St.G.B.) Ausgeschlossen ist die Todesstrafe gegen Jugendliche und bloße Gehilfen (§ 9 Abs. 2 JGG. §§ 49 Abs. 2 und 44 Abs. 2 St.G.B.).

Bei Verrat von Staatsgeheimnissen ist auch eine erhebliche Verschärfung der Hauptstrafe durch Geldstrafen, Nebenstrafen und sonstige Nebenfolgen möglich. Nach § 93 St.G.B. n. F. kann neben der Hauptstrafe auf Einziehung des Vermögens oder auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe erkannt werden. Die Einziehung des Vermögens ist also nicht bloß wie in § 86 St.G.B. n. F. gegen die Urheber und Rädelsführer des Unternehmens angedroht. Die Vorschrift des § 93 St.G.B. n. F. entspricht dem Gedanken, daß der Verräter an der Volksgemeinschaft nicht nur sein Leben, sondern auch die Grundlagen seiner wirtschaftlichen Existenz verwirken kann. Mit dem rechtskräftigen Ausspruch der Strafe geht das Vermögen des Verurteilten auf das Reich über. Es entspricht dem Zweck der Strafe und auch der deutschrechtlichen Auffassung unter Vermögen hier ebenso wie im § 419 BGB. nur das Aktivvermögen, die Gesamtheit der dem Verurteilten zustehenden Vermögensgegenstände und Rechte, zu verstehen. Eine Mitübernahme der Schulden durch den Staat, wie im Falle der vertragsmäßigen Vermögensübertragung nach § 419 BGB., hat der Uebergang durch Urteilsspruch nicht zur Folge. Durch den Urteilsspruch kann also dem Täter der Inbegriff all seiner wirtschaftlichen Hilfsmittel entzogen werden. Im Falle einer Freiheitsstrafe kann auch die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ausgesprochen werden. Beachtsam ist vor allem, daß neben der Zuchthausstrafe die Sicherungsverwahrung angeordnet werden muß nach § 93 Abs. 2 St.G.B. n. F., wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Es werden also dadurch die Fälle der Sicherheitsverwahrung nach § 42 e St.G.B. n. F. um einen Sonderfall vermehrt. Die amtliche Begründung sagt hierüber: „Wer

ein Verbrechen des Landesverrats begangen hat, kann schon durch diese eine Tat in ähnlicher Weise, wie der Gewohnheitsverbrecher durch seine mehrfachen Straftaten, bewiesen haben, daß ihm sittliche Hemmungen fehlen, deren Vorhandensein Voraussetzung für das Zusammenleben der Volksgemeinschaft bildet. Wenn dies der Fall ist und damit durch den Täter eine erneute Gefährdung der Allgemeinheit droht, ist er auch über die Strafzeit hinaus durch Verwahrung unschädlich zu machen." Der Landesverräter wird dadurch zu einem Schädling der Volksgemeinschaft gestempelt, der solange unschädlich gemacht werden muß, als noch Gefahr von ihm droht. Er wird dabei dem Gewohnheitsverbrecher gleichgestellt, d. h. einem Menschen, dem in seinem Fühlen und Handeln die Voraussetzungen fehlen, die ein freies und selbständiges Glied des Volkes erfüllen muß. Nach § 2 a St.G.B. n. F. hat die Zulassung der Sicherungsverwahrung für bereits begangene, aber noch nicht abgeurteilte Taten rückwirkende Kraft. Auch für bereits abgeurteilte Landesverratsfälle wurde im Art. XIII des Reichsgesetzes vom 24. IV. 34 die Möglichkeit geschaffen, nachträglich in einem besonderen Verfahren die Sicherungsverwahrung anzuordnen. (Amtl. Begründung). Neben den in § 93 St.G.B. bezeichneten Maßnahmen kommen noch die aus den allgemeinen Vorschriften sich ergebenden Möglichkeiten, Nebenstrafen und Nebenfolgen anzuordnen, in Betracht z. B. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Schließlich können auch noch Gegenstände, die zur Begehung des Verrats von Staatsgeheimnissen gebraucht oder bestimmt sind, eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden nach § 93 a St.G.B. n. F. Zwingend vorgeschrieben ist in § 93 Abs. 2 St.G.B. n. F., daß das vom Täter empfangene Entgelt oder der seinem Wert entsprechende Geldbetrag eingezogen werden muß.

§ 16.

Die übrigen Gesetzesbestimmungen des Landesverrats.

Neben dem Verrat von Staatsgeheimnissen enthält der Abschnitt „Landesverrat" eine Reihe anderer wichtiger Gesetzesbestimmungen. Erwähnung verdient vor allem der § 90 St.G.B. n. F., der die Ausspähung von Staatsgeheimnissen unter Strafe stellt. Diese Vorschrift entspricht dem durch die Novelle vom 26. V. 1933 neugeschaffenen § 92 a St.G.B. und den durch § 1 N. 3 der Verordnung vom 28. II. 1933 verschärften § 3 des Spionagegesetzes. Als Vorbereitung des Verrats steht sie unter einer weniger schweren Strafandrohung als dieser. § 90 a St.G.B. n. F. behandelt die landesverräterische Fälschung und zwar die Her-

stellung der Fälschung (Abs. 1), das dem Verrat ähnliche Gebrauchmachen von ihr (Abs. 2, 4) und das der Ausspähung ähnliche Verschaffen (Abs. 3, 4). Er übernimmt im wesentlichen unverändert den § 2 der Verordnung vom 28. II. 1933. Durch die Verwendung der im § 88 St.G.B. n. F. erläuterten Begriffe „Staatsgegeimnis" und „verraten" konnten die Tatbestände gegenüber der bisherigen Fassung wesentlich vereinfacht werden. Die sachlichen Aenderungen der Tatbestände bestehen eigentlich nur darin, daß im Abs. 4 ein Fall klar und sachgemäß geregelt wird, dessen Behandlung nach den bisherigen Vorschriften zu Zweifeln und Bedenken Anlaß geben konnte. Die wesentlichen Aenderungen betreffen die Strafdrohungen. Da nicht nur das Herstellen und Verschaffen, sondern auch der untaugliche Versuch (Abs. 4) selbständig unter Strafe gestellt sind, ferner der Versuch nach den allgemeinen Vorschriften strafbar bleibt, ist der Tatbestand hier nicht auf das Unternehmen, sondern auf die Vollendung abgestellt. — Die öffentliche Mitteilung früherer Staatsgeheimnisse ist in § 90 b St.G.B. n. F. unter Strafe gestellt. Diese Vorschrift ist aus § 3 der Verordnung vom 28. II. 33 in Tatbestand und Strafdrohung unverändert übernommen. Die Aenderungen des Tatbestandes sind nur redaktioneller Natur, sie sollen den Tatbestand anschaulicher machen als die bisherige schwer verständliche Fassung. Die Vorschrift trifft die Fälle, in denen Dinge mit landesverräterischem Vorsatz öffentlich bekannt gemacht werden, die zwar nicht mehr geheim, aber noch geheimhaltungsbedürftig sind. Die Anwendung der Vorschrift ist von einem Antrag der Reichsregierung abhängig. — Die Vorschrift des § 90 c St.G.B. n. F. soll eine wirksame Bekämpfung des Verrats und der Ausspähung von Staatsgeheimnissen schon in den ersten Anfängen ermöglichen. Sie faßt den § 6 Spionagegesetz und den durch die Novelle vom 26. V. 33 in das Strafgesetzbuch eingestellten § 92 b zusammen. Eine sachliche Erweiterung besteht vor allem in der Ausdehnung auf die Mitteilung von Fälschungen. Vollkommen neu ist der Abs. 3, der den Fall des abgesandten aber nicht an den Adressaten gelangten Briefes einbezieht. — Von der Preisgabe und fahrlässigen Preisgabe von Staatsgeheimnissen (§§ 90 d und e St.G.B. n. F.) war schon an anderer Stelle die Rede. § 90 d knüpft an die §§ 2, 4, Spionagesetz an, weicht aber im Aufbau davon ab. Der Tatbestand ist nunmehr auf alle, auch die diplomatischen Staatsgeheimnisse erstreckt. Der entscheidende Unterschied gegenüber den Vorschriften über Verrat und Ausspähung besteht darin, daß der Täter nicht den Verratsvorsatz, auch nicht den bedingten Verratsvorsatz hat. Für den äußeren Tatbestand ist Vorsatz, mindestens

Eventualdolus, erforderlich; außerdem ist eine Gefährdung des Reichswohls nötig. Die Vorschrift des § 90 e erweitert den § 8 Spionagegesetz. Sie umfaßt auch das Gebiet der nichtmilitärischen Geheimnisse und beschränkt sich nicht auf Gegenstände, sondern erstreckt sich auch auf Tatsachen und Nachrichten. Neu ist auch die Gleichstellung der kraft Amtes oder amtlich Auftrags zugänglich gewordenen Geheimnisse mit den kraft dienstlicher Stellung zugänglich gewordenen Staatsgeheimnissen. Der äußere Tatbestand deckt sich mit dem des § 89 St.G.B. n. F. Das Erfordernis der Fahrlässigkeit erstreckt sich auf den ganzen Tatbestand, insbesondere auch auf die Gefährdung des Wohles des Reiches. Unter die Verbrechen des Landesverrats ist nun auch der Volksverrat eingereiht worden. Die Vorschrift des § 90 f St.G.B. n.F. hebt aus § 3 der V.O. des Reichspräsidenten vom 21. III. 33 zwei besonders gefährliche Anwendungsfälle heraus und stempelt sie, dem gesunden Volksempfinden entsprechend, zu landesverräterischen Verbrechen. Wer das Ansehen des deutschen Volkes öffentlich oder als Deutscher im Ausland durch Lügenhetze schwer gefährdet, macht sich des Verrats am Volke selbst schuldig. Bei der öffentlichen Begehung kommt es nicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters und nicht darauf an, ob die Tat im Inland oder Ausland begangen ist. Bei Auslandstaten gilt jedoch das Opportunitätsprinzip. Bei Auslandstaten von Ausländern sichert außerdem die neue Vorschrift des § 4 Abs. 3 St.G.B. vor zu weitgehender Anwendung. — § 90 g St.G.B. n. F. handelt von der landesverräterischen Untreue und stimmt mit § 92 Abs. 1 N. 3 St.G.B. a. F. im wesentlichen überein. Entsprechend dem Neuaufbau des Reiches ist sie auf Beauftragte des Reiches, auf Staatsgeschäfte mit einer ausländischen Regierung und auf Benachteiligung des Reiches beschränkt. Wegen der besonderen Schwere des Verbrechens ist die Strafdrohung wesentlich verschärft. — Die Vorschrift des § 90 h St.G.B. n. F. stimmt im wesentlichen mit § 92 Abs. 1 N. 2 St.G.B. a. F. überein. Neu einbezogen sind die Tatbestände des Fälschens, Beschädigens, Beseitigens. Entsprechend dem Neuaufbau des Reiches sind die Beweismittel über Rechtsverhältnisse zwischen einem deutschen Lande und einem ausländischen Staat nicht mehr erwähnt, da solche Rechtsverhältnisse, soweit sie noch bestehen, zugleich Rechtsverhältnisse des Reiches geworden sind. — Vollkommen neu eingefügt ist in den Abschnitt „Landesverrat" die landesverräterische Bestechung (§ 90 i St.G.B. n. F.). Diese Vorschrift füllt eine empfindliche Lücke der bisherigen Landesverratsvorschriften aus. Wer sich als Deutscher für eine das Wohl des Reiches gefährdende Handlung vom Ausland bezahlen läßt, begeht Verrat am Vaterland. Er

vergeht sich, wie die amtliche Begründung mit Recht sagt, ihn ähnlicher Weise gegen seine Treuepflicht als Volksgenosse wie ein Beamter, der sich bestechen läßt, gegen seine Amtspflichten. Die Strafverfolgung ist von einem Strafantrag der Reichsregierung abhängig gemacht. Die Herbeiführung einer Kriegsgefahr behandelt der § 91 St.G.B. n. F. Der Abs. 1 der genannten Vorschrift entspricht dem § 87 St.G.B. a. F. Der Tatbestand ist aber auch erstreckt auf die bei der gegenwärtigen weltpolitischen Lage besonders wichtigen Fälle, daß der Täter mit dem Vorsatz handelt, Zwangsmaßregeln gegen das Reich, z. B. sog. Sanktionen, oder andere schwere Nachteile für das Reich, z. B. den Erlaß von Einfuhrverboten, herbeizuführen. Der Abs. 2, der vollkommen neu ist, füllt eine empfindliche Lücke des bisherigen Rechtes aus. Der wichtigste Anwendungsfall ist, daß jemand die Ausweisung eines Reichsangehörigen aus einem ausländischen Staat herbeiführt. — Die Vorschrift des § 91 a ⟨Waffenhilfe⟩ entspricht dem § 88 St.G.B. a. F. —

Die Begünstigung des Feindes ist jetzt im § 91 b geregelt. Der Tatbestand ist gegenüber dem § 89 St.G.B. a. F. insofern erweitert, als bei Begehung im Inland auch der Ausländer Täter sein kann, ferner, daß das Verbrechen schon in Beziehung auf einen drohenden Krieg begangen werden kann. Eine besondere Vorschrift gegen Verabredung des Landesverrats bestand bisher nur für den Verrat militärischer Geheimnisse. § 92 St.G.B. n. F. dehnt diese Vorschrift entsprechend den für den Hochverrat bereits im § 83 St.G.B. a. F. verwirklichten Grundgedanken auf alle Fälle des Landesverrats aus. Die Vorschrift des § 92 a St.G.B. n. F. ist wegen der überwiegenden Bedeutung des auf den Kriegsfall bezüglichen Teiles in den Landesverratsabschnitt eingestellt worden. Von den übrigen Vorschriften des Landesverrats ist noch erwähnenswert der § 92 c St.G.B. n. F. Diese Vorschrift ist aus den früheren Strafgesetzentwürfen entnommen und stellt dem Krieg im Sinne der §§ 91 bis 92 b St.G.B. n. F. jede gegen das Reich gerichtete Unternehmung fremder Streitkräfte gleich. In Betracht kommen vor allem Unternehmungen bewaffneter Banden an den Grenzen.

§ 17.

Der Volksgerichtshof.

Die notwendige Ergänzung wirksamer Strafdrohungen ist ein schnelles und rasch durchgeführtes Verfahren. Auch hiefür hat die Novelle vom 24. 4. 34 Vorschriften gebracht. Die bedeutsamste Neuerung in den Verfahrensvorschriften bildet die Einrichtung eines

besonderen Gerichtshofes, des Volksgerichtshofes. Zur Aburteilung von Hoch- und Landesverrat ist nicht mehr wie bisher das Reichsgericht zuständig, sondern der Volksgerichtshof, der seinen Sitz in Berlin hat. Das Reichsgericht wird damit wieder seiner ursprünglichen Aufgabe als das die Rechtseinheit im Reich wahrende höchste Revisionsgericht zurückgegeben. Die bisherige Regelung mußte insbesondere in politisch erregten Zeiten dazu führen, daß das Reichsgericht wegen seiner erstinstanziellen Spruchtätigkeit das Ziel von Angriffen bildete, die man ihm im Interesse seines Ansehens als höchsten Gerichtshof des Reiches besser erspart hätte. Für den Verrat von Staatsgeheimnissen ist der Volksgerichtshof ausschließlich zuständig. Eine Abgabe an die Oberlandesgerichte ist hiefür nicht gestattet. Dem Volksgerichtshof als Sondergericht wird die Erfüllung seiner Aufgaben durch ein den Verhältnissen der Gegenwart angepaßtes Gesetz erleichtert. Seine Aufgaben sind hoch, seine Arbeitslast wird bis zur endgültigen Säuberung auf dem Gebiete der Staatsverbrechen nicht gering sein. Die Art seiner Zusammensetzung gewährleistet, daß er mit eigener Sachkunde auf dem Gebiete der Abwehr staatsfeindlicher Anschläge und mit besonderer Befähigung zu einem Ueberblick über die politischen Zusammenhänge die Rechtskunde, die Würde und Unabhängigkeit eines höchsten deutschen Gerichtshofes vereinigt.